Ministerratsprotokoll Nr. 90 vom 1. Juni 1921

Anwesend:

Bundeskanzler Dr. Mayr, Vizekanzler Breisky sowie die Bundesminister Dr. Ramek, Dr. Paltauf, Dr. Grimm, Heinl, Dr. Resch, Vaugoin, Dr. Grünbergerund Dr. Pesta.

Zugezogen:

Vom Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft: Sektionschef Dr. De u t s c h; ferner zu Punkt 2: vom Bundesministerium für Finanzen: Ministerialrat Dr. W i l f l i n g und Sektionschef Dr. R o l l e t,

vom Bundesministerium für soziale Verwaltung: Ministerialrat Dr. Adler;

zu Punkt 17: vom Bundesministerium für Heereswesen: Oberst N o w a k o v s k i und Oberstleutnant H o r n u n g.

Vorsitz:

Bundeskanzler Dr. M a y r

Dauer: 20.00 - 21.00

Reinschrift (9 ½ Seiten), Konzept, unterfertigte Präsenzliste, zweifaches Stenogramm, kein Beschlussprotokoll

Inhalt:

- 1. Maßnahmen zu Gunsten der Unterbeamten; Verleihung des Titels "Bundesbeamter ohne Rangsklasse".
 - 2. Streik der Kraftwagenlenker der staatlichen Amtsautomobile.
- 3. Anwendung der Bezugsregelungen der Bundesangestellten auf die Mitglieder der Bundesregierung.
 - 4. Ausfuhrverbot für Kirschen aus Steiermark.

- 5. Besoldungsordnung für die Bundeslehrpersonen.
- 6. Subvention für die Lebensmittellagerbetriebe der Verkehrsangestellten.
- 7. Verfolgung strafrechtlicher Delikte im Zusammenhange mit dem Streike der Post- und Telegraphenbediensteten.
- 8. Genehmigung zur Aufnahme eines Hypothekardarlehens auf dem Gebäude des Souveränen Malteser-Ritter-Ordens in Wien.
 - 9. Gesetzesbeschlüsse in autonomen Finanzangelegenheiten.
- 10. Gesetzesbeschluß des Salzburger Landtages über die Wahlordnung für die Wahlen zum Salzburger Landtag (Landtagswahlordnung).
- 11. Gesetzesbeschluß des Landtages von Oberösterreich, betreffend den Schutz der Alpen und die Förderung der Alpwirtschaft.
- 12. Gesetzesbeschluß des steiermärkischen Landtages, womit über die Behandlung der nach dem kaiserlichen Patente vom 5. Juli 1853, R.G.Bl. Nr. 130, der Ablösung oder Regulierung unterliegenden Rechte einzelne abzuändernde Bestimmungen getroffen werden.
- 13. Gesetzesbeschluß des steiermärkischen Landtages vom 8. April 1921, betreffend den Schutz landwirtschaftlicher Grundstücke gegen Beschädigung durch fremde Bäume.
- 14. Verordnung des Bundesministeriums für Verkehrswesen, betreffend die vorläufige Regelung der Versorgungsgenüsse der Witwen und Waisen der nicht definitiv angestellt gewesenen Bundesbahnbediensteten.
- 15. Gesetzesbeschluß des oberösterreichischen Landtages, womit die Bestimmungen des § 358 und des § 33, Absatz l, des Gesetzes vom 21. Februar 1870 (Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 9), (in der Fassung des Gesetzes vom 29. Dezember 1907, L.G. und V.Bl. Nr. 40), betreffend die Schulaufsicht abgeändert werden.
- 16. Entsendung einer Vertretung nach Paris zu den Verhandlungen vor dem Drei-Juristen-Komitee über die belgischen Forderungen.
 - 17. Änderung der Amtstitel der Beamten des österreichischen Schulbücherverlages.
- 18. Frage der Errichtung einer staatlichen Fabrik zur Erzeugung von Waffen, Munition und Kriegsmaterial.

Beilagen

Beilage zu Punkt 2, Bundesministerium für Finanzen Zl. 120.035/12, Ministerratsvortrag (5 ½ Seiten): Forderungen der Kraftwagenlenker; Schreiben von BM Grimm an das Bundeskanzleramt, alle Bundesministerien, Postsektion und Telegraphensektion des

Bundesministeriums für Verkehrswesen und den Rechnungshof vom 7. Mai 1921 (5 ½ Seiten)

Beilage zu Punkt 6, [Bundesministerium für Volksernährung] ohne Zahl, Ministerratsvortrag (1 Seite): Subvention für die Lebensmittellagerbetriebe der Verkehrsangestellten

Beilage zu Punkt 7, Bundesministerium für Justiz Zl. 11.033/3004 ohne Zahl, Ministerratsvortrag (4 Seiten): Verfolgung strafrechtlicher Delikte im Zusammenhang mit dem Streik der Post- und Telegraphenbediensteten; Bemerkung (1 ½ Seiten); Schreiben der Oberstaatsanwaltschaft Wien vom 14.4.1921 (3 Seiten)

Beilage zu Punkt 8, Bundesministerium für Äußeres Zl. 32.853/4A, Ministerratsantrag (2 Seiten): Genehmigung zur Aufnahme eines Hypothekardarlehens auf dem Gebäude des Souveränen Malteser-Ritter-Ordens; Wien, I., Kärntnerstrasse 35, 37 und Johannesgasse Nr. 2 Beilage zu Punkt 9, Bundesministerium für Inneres und Unterricht Zl. 140.217, Ministerratsvortragsauszug (1 Seite): Gesetzesbeschluss des steiermärkischen Landtages vom 8. April 1921, betreffend die Einhebung von Taxen für die Aufnahme und die Zusicherung der Aufnahme in den Gemeindeverband der Landeshauptstadt Graz.

Material zu Punkt 9, Bundesministerium für Inneres und Unterricht Zl. 144.465, Ministerratsvortragsauszug (1 Seite): Gesetzesbeschluss des Tiroler Landtages vom 11. März 1921, womit der Landeshauptstadt Innsbruck die Aufnahme eines Anlehens von 50 Millionen Kronen bewilligt wird

Material zu Punkt 10, Bundesministerium für Inneres und Unterricht Zl. 144.081, Ministerratsvortragsauszug (2 Seiten): Gesetzesbeschluss des Salzburger Landtages vom 21. April 1921 über die Wahlordnung für die Wahlen zum Salzburger Landtag

Material zu Punkt 11, Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft Zl. 9.773, Ministerratsvortrag (2 Seiten): Gesetzesbeschluss des Landtages von Oberösterreich betreffend den Schutz der Alpen und die Förderung der Alpwirtschaft; Gesetz (9 Seiten)

Material zu Punkt 12, Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft Zl. 10.659, Ministerratsvortrag (2 Seiten): Gesetzesbeschluss des steiermärkischen Landtages, womit über die Behandlung der nach dem kaiserlichen Patente vom 5. Juli 1853, R.G.Bl. Nr 130 der Ablösung oder Regulierung unterliegenden Rechte einzeln abzuändernde Bestimmungen getroffen werden

Material zu Punkt 13, Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft Zl. 10.083, Ministerratsvortrag (1 ½ Seiten): Gesetzesbeschluss des Steiermärkischen Landtages vom 8. April 1921, betreffend den Schutz landwirtschaftlicher Grundstücke gegen Beschädigung durch fremde Bäume.

Material zu Punkt 14, Bundesminister für Verkehrswesen Zl. 613, Verordnung, betreffend die vorläufige Regelung der Versorgungsgenüsse der Witwen und Waisen der nicht definitiv angestellt gewesenen Bundesbahnbediensteten (3 ½ Seiten); Begründung (3 Seiten)

Material zu Punkt 15, [Bundesminister für Inneres und Unterricht], ohne Zahl, Ministerratsvortrag (3 ½ Seiten): Gesetzesbeschluss des oberösterreichischen Landtages, womit die Bestimmungen des § 32 und § 33, Absatz 1, des Gesetzes vom 21. Februar 1870 (Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 9), (in der Fassung des Gesetzes vom 29. Dezember 1907, L.G.Bl.Nr.40), betreffend die Schulaufsicht abgeändert werden

Material zu Punkt 17, Bundesministerium für Inneres und Unterricht Zl. 8.795/III-7, Ministerratsantrag (2 Seiten): Einführung neuer Amtstitel für die Bediensteten des österreichischen Schulbücherverlags

Material zu Punkt 18, Bundesministerium für Heereswesen Abt. III. Zl. 3.031, Ministerratsvortrag (4 ½ Seiten): Errichtung der österreichischen Staatsfabrik gemäß Staatsvertrag von St. Germain Artikel 132 zur Erzeugung von Waffen, Munition und Kriegsmaterial

1.

Maßnahmen zu Gunsten der Unterbeamten; Verleihung des Titels "Bundesbeamter ohne Rangsklasse".

Über Aufforderung des Vorsitzenden berichtet Ministerialrat Dr. Horick y über das Ergebnis der im Verfolge der Ministerratsbeschlüsse vom 5. und 26. April d. J. eingeleiteten Aktion zugunsten der Unterbeamten. Unter Zugrundelegung der vom Ministerrate seinerzeit beschlossenen allgemeinen Richtlinien hätten nunmehr die einzelnen Bundesministerien Detailanträge ausgearbeitet, die aber derart weitgehende Divergenzen in der Auslegung der Richtlinien enthalten haben, daß zur Ausgleichung der verschiedenen Gesichtspunkte bei der Durchführung dieser Maßnahmen eine neuerliche Besprechung der Personalreferenten der einzelnen Bundesministerien abgehalten werden mußte. Hiebei sei nach einhelliger Auffassung der interministeriellen Kommission die Notwendigkeit einer entsprechenden Abänderung der Grundsätze für die Durchführung dieser Aktion zutage getreten. Die Kommission habe demgemäß beschlossen, dem Ministerrat die Bitte zu unterbreiten, bei jenen Unterbeamten, die mit 31. Dezember 1920 eine nach dem Besoldungsübergangsgesetze anrechenbare Gesamtdienstzeit von wenigstens 20 Jahren sowie eine effektive Mindestdienstzeit als Amtsdiener (Unterbeamte) von 5 Jahren bei ehemaligen Zertifikatisten, beziehungsweise von 10 Jahren als Amtsdiener und Unterbeamte bei den aus

dem Stande der Aushilfsdiener hervorgegangenen Unterbeamten aufweisen, unter der Voraussetzung einer vollkommen zufriedenstellenden Dienstleistung, die Voraussetzungen für die Erwirkung des Titels eines Bundesbeamten ohne Rangsklasse als gegeben zu erachten. Namens der genannten Ministerialkommission erbitte sohin Redner vom Ministerrate die Genehmigung dieses Antrages.

Für den Fall, als dieser Antrag zum Beschluß erhoben werden sollte, bitte Redner, der Ministerrat wolle das Bundeskanzleramt sowie sämtliche Bundesministerien ermächtigen, die nach diesen Grundsätzen ausgearbeiteten, von der Ministerialkommission bereits überprüften und dem Ministerrate vorliegenden Detailanträge dem Bundespräsidenten behufs Genehmigung vorzulegen.

Nach einer kurzen Debatte genehmigt der Ministerrat die von der interministeriellen Kommission unterbreiteten Anträge, betreffend die Abänderung der Richtlinien zur Verleihung des Titels "Bundesbeamter ohne Rangsklasse" an Unterbeamte und ermächtigt weiters die Zentralstellen zur Vorlage der Detailanträge an den Bundespräsidenten.

2.

Streik der Kraftwagenlenker der staatlichen Amtsautomobile.

Über Aufforderung des Vorsitzen den berichtet Ministerialrat Dr. Wilfling, daß die Kraftwagenlenker der bei den Bundesbehörden in Verwendung stehenden Amtsautomobile am 28. Mai d. J. in den Streik getreten seien, weil bei der im Laufe des Monates Mai vorgenommenen Regelung ihrer Entlohnung die Art der Berechnung der Überstundengebühren nicht im Sinne ihrer Wünsche festgelegt wurde. Die Differenzen bestünden im Wesen darin, daß die Kraftwagenlenker in dem Falle, als sie nach Beendigung ihrer täglichen Dienstzeit in irgendeiner Nachtstunde zum Dienste herangezogen werden, auch für den ganzen dazwischen liegenden Zeitraum, während dessen sie tatsächlich keine Dienste geleistet haben, eine Überstundenentlohnung beanspruchen. Begründet werde die Forderung damit, daß diese Art der Berechnung dem im Privatbetriebe üblichen Vorgange entspreche und daß der Kraftwagenlenker dann, wenn er noch eine Fahrt in Aussicht habe, über seine Zeit nicht verfüge, sondern gewissermaßen Bereitschaftsdienst halten müsse. Eine weitere Forderung gehe dahin, daß jede angefangene Überstunde als volle Überstunde und nicht wie bisher jede angefangene halbe Stunde als volle halbe Stunde berechnet werde.

Der Referent gibt sodann eine Darstellung des Verlaufes der Verhandlungen mit den Kraftwagenlenkern und bespricht die weitgehenden materiellen Zugeständnisse, die ihnen zur Angleichung an die Entlohnung der Kraftwagenlenker der Postverwaltung bereits gemacht worden seien. Auch in der Überstundenentlohnung habe die Finanzverwaltung das weitestgehende Entgegenkommen an den Tag gelegt und die Gebührenvorschriften der Chauffeure der Postverwaltung auch für die übrigen Kraftwagenlenker soweit zur Anwendung gebracht, als nicht Besonderheiten des Dienstes bei der Post für deren Chauffeure eine Ausnahme rechtfertigen. Wenn nun die Kraftwagenlenker noch weitergehende Forderungen stellen, so liege dafür ein begründeter Anlaß nicht vor. Die Finanzverwaltung müßte es daher der Entscheidung des Ministerrates überlassen, ob noch weiter entgegengekommen werden solle.

Der Anrechnung jeder begonnenen halben Stunde als volle Stunde stehe das Bedenken entgegen, daß sich daraus finanziell schwer ins Gewicht fallende Rückwirkungen für die Berechnung der Überstunden bei den Wachkörpern und anderen großen Gruppen von Bundesangestellten ergeben würden. Andererseits haben aber die Kraftwagenlenker von den Verhandlungen vielleicht den irrigen Eindruck mitgenommen, daß ihre Forderung in diesem Punkte bewilligt worden sei. Angesichts dessen könnte bei allfälligen neuerlichen Verhandlungen die Erfüllung ihres Begehrens unter der Voraussetzung in Aussicht genommen werden, daß sie in dem zweiten strittigen Punkte ihren Standpunkt aufgeben.

Was diesen Punkt betreffe. sei das Verlangen nach Gewährung einer Überstundenvergütung für die Zeit zwischen dem Dienstschluß und der neuerlichen Inanspruchnahme mindestens in dem jetzt von den Chauffeuren begehrten Umfange unannehmbar. Äußersten Falles käme in Betracht, den Kraftwagenlenkern eine gewisse besonders erhöhte Überstundengebühr dann zu gewähren, wenn sie nach einigen dienstfreien Stunden, für die sie keine besondere Entlohnung erhalten, neuerlich zum Dienste herangezogen werden. Bei einer solchen Regelung müßte aber darauf Bedacht genommen werden, daß Chauffeuren, die regelmäßig zu einem gewissen Abstande vom Dienstschlusse zu Fahrten in Anspruch genommen werden, für die dazwischenliegende, faktisch dienstfreie Zeit nicht ein Überstundenbezug erwachse. Sonst entstünde eine sachlich nicht gerechtfertigte Bevorzugung vor den Chauffeuren der Postverwaltung, die dies, wie auch bereits angekündigt worden sei, in gleicher Weise für sich beanspruchen würden.

Schließlich werde noch die Schlußfassung des Ministerrates darüber erbeten, ob die Anknüpfung neuer Verhandlungen davon abhängig gemacht werden solle, daß die Kraftwagenlenker vorerst den Dienst wieder aufnehmen.

Ministerialrat Dr. Adler gibt bekannt, daß der Obmann des Verbandes der Handels-, Transport- und Verkehrsarbeiter das Bundesministerium für soziale Verwaltung um Intervention in der Streiksache ersucht habe. Nach dessen Andeutungen dürfte die Aussicht bestehen, in der Überstundenfrage auf der Grundlage zu einer Einigung zu gelangen, daß den Kraftwagenlenkern die zwischen dem Dienstschlusse und der neuerlichen Inanspruchnahme liegende dienstfreie Zeit bis zu einem gewissen Ausmaße vergütet werde, wobei aber daran festgehalten werden solle, daß eine Dienstleistung, die sich als Beginn eines neuen Tagewerkes darstelle, nicht zur Dienstleistung des Vortages dazugeschlagen werden dürfe.

Nach einer längeren Debatte, an welcher sich die B.-M. Vaugoin und Dr. Resch beteiligen, ermächtigt der Ministerrat das Bundesministerium für soziale Verwaltung, auf der von den beiden Referenten angedeuteten Grundlage mit den Kraftwagenlenkern in Verhandlung zu treten, ohne daß die vorherige Wiederaufnahme des Dienstes als Bedingung gestellt werde.

3.

Anwendung der Bezugsregelungen der Bundesangestellten auf die Mitglieder der Bundesregierung.

Infolge einer Anfrage des B.-M. V aug oin stellt der Ministerrat fest, daß alle den Bundesangestellten zukommenden Bezugsregelungen für die Mitglieder der Bundesregierung hinsichtlich des gesamten Diensteinkommens nach § 4 des Gesetzes vom 7. Dezember 1920, B.G.Bl. Nr. 32, also sowohl hinsichtlich der Entschädigung wie hinsichtlich der Funktionszulage, zur Anwendung zu bringen sind.

4.

Ausfuhrverbot für Kirschen aus Steiermark.

B.-M. Dr. Grünberger gibt bekannt, daß Landeshauptmann Dr. Rintelen zur Hintanhaltung von Vorfällen, wie sie sich am 7. Juni v. J. in Graz abgespielt haben, beim Bundesministerium für Volksernährung die Erlassung eines Ausfuhrverbotes für Kirschen aus Steiermark beantragt habe. Da eine derartige Maßnahme mit Art. 4 des Bundes-Verfassungsgesetzes im Widerspruche stünde, glaube der sprechende Minister, so sehr alles daran gesetzt werden müsse, eine Wiederholung der Ereignisse vom Vorjahre vorzubeugen, dem Antrage des Landeshauptmannes nicht willfahren zu können.

Der Ministerrat pflichtet dieser Auffassung bei.

5.

Besoldungsordnung für die Bundeslehrpersonen.

Vizekanzler Breisky teilt mit, daß ihm gegenüber von parlamentarischer Seite gegen

die Fassung des in der Sitzung des Ministerrates vom 27. Mai d. J. behandelten IV. Hauptstückes des Besoldungsgesetzes über die Bundeslehrpersonen schwere Bedenken erhoben worden seien. Redner habe den Eindruck gewonnen, daß der Entwurf wegen des Widerspruches aller drei politischen Parteien gegen die darin vorgesehene Behandlung der Mittelschullehrer keine Aussicht besitze, im Nationalrate angenommen zu werden, weshalb er es als zweckmäßig angesehen habe, ihn zurückzuziehen. Er erbitte nunmehr die Zustimmung des Ministerrates, daß durch das Unterrichtsamt im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen ein neuer Entwurf ausgearbeitet werde, welcher die Zusammenfassung sämtlicher Mittelschullehrer in eine einzige Gruppe vorzusehen hätte.

Der Ministerrat erteilt die erbetene Zustimmung unter der Voraussetzung, daß durch diese Änderung kein finanzielles Mehrerfordernis verursacht werde.

6.

Subvention für die Lebensmittellagerbetriebe der Verkehrsangestellten.

B.-M. Dr. G r ü n b e r g e r führt aus, daß eine Abordnung von Eisenbahnbediensteten bei ihm vorgesprochen und die protokollarisch festgelegte Zusicherung der Regierung vom 20. November v. J. in Erinnerung gebracht habe, wonach die Eisenbahnbediensteten von jeder Preissteigerung in Zucker, Fett u. dgl. künftighin freigehalten werden würden. Die Abordnung habe erklärt, daß den Verkehrsangestellten eine wesentliche Erhöhung der Bezüge zugestanden werden müßte, soferne nicht durch entsprechende Erhöhung der Subventionen an die Lebensmittellagerbetriebe die Möglichkeit geboten werde, die erwähnten Artikel zu einem gegenüber dem Stande vom November v. J. nur unbedeutend erhöhten Preise zu beziehen. Der sprechende Minister sei der Anschauung, daß dieser letztere Weg eingeschlagen werden sollte, um einer sonst unvermeidlichen Bezugserhöhung vorzubeugen, die für den Staat mit wesentlich größeren Auslagen verbunden wäre. Redner stelle demnach den Antrag, der Ministerrat möge die Bundesministerien für Volksernährung, für Finanzen und Verkehrswesen ermächtigen, mit den Interessentenkreisen in vorläufig unverbindliche Verhandlungen über die Neubemessung der Subventionen für die Lebensmittellagerbetriebe einzutreten.

Nach einer kurzen Debatte erteilt der Ministerrat die erbetene Ermächtigung.

7.

B.-M. Dr. Paltauf führt aus, daß beim Landesgerichte II in Wien gegen drei Telegraphenangestellte, welche anläßlich des Streikes der Post-, Telegraphen- und Telephonbediensteten im Jänner d. J. die Unterbrechung staatlicher Telegraphenleitungen versucht hatten, ein Strafverfahren wegen Verbrechens nach den §§ 8, 89, bzw. 5 St.G., anhängig sei. Anläßlich der Behandlung dieses Straffalles habe die Sektion VII des Bundesministeriums für Verkehrswesen den Standpunkt eingenommen, daß gelegentlich des Abschlusses des Streikes ausdrücklich allen daran Beteiligten die disziplinare Straflosigkeit zugesichert worden sei und daher auch die vorliegenden Straffälle niederzuschlagen wären, weil nach § 26 St. G. die Verurteilung wegen eines Verbrechens die Dienstentlassung nach sich ziehe.

Gegenüber dieser Auffassung müsse Redner feststellen, daß nach dem Beschlusse des Ministerrates vom 15. Jänner d. J. nur die Zusicherung erteilt worden sei, keinen Bediensteten aus Anlaß seines Verhaltens bei der Streikbewegung einer dienstlichen Maßregelung zu unterwerfen, noch auch in finanzieller Hinsicht zu schädigen. Strafrechtlich verfolgbare Delikte dagegen müßten aber nach der damals vom Ministerrate einmütig vertretenen Auffassung von der Nachsicht ausgeschlossen bleiben. Der Verfolgung solcher strafrechtlich verpönter Handlungen könne ungeachtet des Ministerratsbeschlusses vom 15. Jänner d. J. wohl auch der Umstand keinen Abbruch tun, daß die Verurteilung die Dienstesentlassung herbeiführe, zumal sich in diesen Fällen die Dienstentlassung nicht als eine Disziplinarstrafe, sondern als eine der gesetzlichen Straffolgen des gerichtlichen Urteiles darstelle. Infolgedessen habe der sprechende Minister die Verfügung getroffen, dem Strafverfahren im konkreten Falle seinen Lauf zu lassen.

Der Ministerrat nimmt diese Ausführungen zustimmend zur Kenntnis.

8.

Genehmigung zur Aufnahme eines Hypothekardarlehens auf dem Gebäude des Souveränen Malteser-Ritter-Ordens in Wien.

Nach dem Antrage des Vorsitzen den erteilt der Ministerrat die Zustimmung, daß der Souveräne Malteser-Ritter-Orden die ihm gehörige Realität "Johanneshof" in Wien, I., Kärntnerstraße Nr. 35-37 bzw. Johannesgasse Nr. 2, Konskriptions-Nr. 522, zwecks Entrichtung der Vermögensabgabe nach dem Gesetz vom 21. Juli 1920, St.G.Bl. Nr. 371, von dem an das Inland gebundenen Vermögen des Ordens durch Gutschrift einer Finanzierungsanstalt mit einem Hypothekardarlehen bis zu einer Million Kronen belaste.

Gesetzesbeschlüsse in autonomen Finanzangelegenheiten.

B.-M. Dr. R a m e k unterbreitet dem Ministerrat die Gesetzesbeschlüsse des steiermärkischen Landtages vom 8. April 1921, betreffend die Einhebung von Taxen für die Aufnahme und die Zusicherung der Aufnahme in den Gemeindeverband der Landeshauptstadt Graz, sowie des Tiroler Landtages vom 11. März 1921, womit der Landeshauptstadt Innsbruck die Aufnahme eines Anlehens von 50 Millionen Kronen bewilligt wird und beantragt, daß in beiden Fällen von der Erhebung eines Einspruches abgesehen und der Kundmachung der Gesetze zugestimmt werde.

Der Ministerrat beschließt in diesem Sinne.

10.

Gesetzesbeschluß des Salzburger Landtages über die Wahlordnung für die Wahlen zum Salzburger Landtag (Landtagswahlordnung).

B.-M. Dr. R a m e k berichtet, daß der Salzburger Landtag in seiner Sitzung vom 21. April eine neue Landtagswahlordnung beschlossen habe. Danach solle der Salzburger Landtag 28 Abgeordnete zählen, von denen 25 Abgeordnete in vier Wahlbezirken gewählt werden, während drei Abgeordnetensitze im Wege eines zweiten Ermittlungsverfahrens nach Maßgabe der Größe der Reststimmen zur Vergebung zu gelangen haben.

In drei Wahlbezirken erfolge die Verteilung der den Wahlbezirken zugewiesenen Mandate nach demselben Verfahren, wie es bei der Nationalratswahl vorgeschrieben ist. Für den Wahlbezirk 4, auf den nur ein Mandat entfalle, sei ein abweichendes Verfahren vorgesehen. Es sollen nämlich die Stimmenergebnisse dieses Wahlbezirkes und des Wahlbezirkes 3 zusammengerechnet und die Gesamtwahlzahl für diese beiden Wahlbezirke ermittelt werden. Erreichen die im vierten Wahlbezirke für die stärkste Partei des Landes abgegebenen Stimmen nicht die Wahlzahl, so werden ihnen aus dem dritten Wahlbezirke so viel Stimmen zugezählt, bis die Gesamtwahlzahl erreicht ist. Werden diese Stimmen im dritten Wahlbezirke nicht aufgebraucht, so falle das Mandat des vierten Wahlbezirkes der nächststärksten Partei in diesem Bezirke zu, die durch die Zuzählung von Stimmen die Wahlzahl erreicht.

Diese Mandatsverteilung beruhe auf einem Parteienübereinkommen, das während der Verhandlungen im Plenum zustande kam. Die Landtagswahlordnung erkenne ferner im Falle der Gegenseitigkeit den Reichsdeutschen das Wahlrecht im Lande zu.

Zu dieser Vorschrift sei zu bemerken, daß nach Art. 95, Abs. 1 des Bundes-Verfassungsgesetzes, die Mitglieder des Landtages von allen nach den Landtagswahlordnungen wahlberechtigten Bundesbürgern gewählt werden. Im folgenden Absatz 2 werde zwar nur angeordnet, daß die Landtagswahlordnungen die Bedingungen des Wahlrechtes zum Landtag nicht enger ziehen dürfen, als die Wahlordnung zum Nationalrat; doch könne dies naturgemäß nur im Rahmen der allgemeinen Bestimmungen des Art. 95, Abs. 1 des Bundes-Verfassungsgesetzes, also bezüglich der Bundesbürger, die im Lande ihren ordentlichen Wohnsitz haben, als verfassungsmäßig zulässig verstanden werden. Diese Auffassung finde ihre Bekräftigung durch Absatz 3 des zitierten Art. 95, der die Verteilung der Zahl der Abgeordneten auf die Wahlkreise im Verhältnisse zur Bürgerzahl anordne, woraus hervorgehe, daß andere als Bundesbürger nach dem Geiste des Bundes-Verfassungsgesetzes auch für die Landtagswahl nicht in Rücksicht zu ziehen sind.

Da es sich hier also um eine wesentliche Verletzung eines Grundsatzes des Bundes-Verfassungsgesetzes handelt, habe das Bundeskanzleramt die Erhebung eines Einspruches beantragt.

Nach dem Antrage des sprechenden Ministers beschließt der Ministerrat, gegen den Gesetzesbeschluß im Grunde des Art. 98 des Bundes-Verfassungsgesetzes Einspruch zu erheben.

11.

Gesetzesbeschluß des Landtages von Oberösterreich, betreffend den Schutz der Alpen und die Förderung der Alpwirtschaft.

Namens des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft erbittet und erhält Sektionschef Dr. De utsch die Ermächtigung des Ministerrates, daß das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft gegen den Gesetzesbeschluß des Landtages von Oberösterreich, betreffend den Schutz der Alpen und die Förderung der Alpwirtschaft, keinen Einspruch erhebe und der sofortigen Kundmachung des Gesetzes zustimme, dabei jedoch der Landesregierung die Abänderung einzelner Detailbestimmungen nahelege.

12.

Gesetzesbeschluß des steiermärkischen Landtages, womit über die Behandlung der nach dem kaiserlichen Patente vom 5. Juli 1853, R.G.Bl. Nr. 130, der Ablösung oder Regulierung unterliegenden Rechte einzelne abzuändernde Bestimmungen getroffen werden.

Sektionschef Dr. De utsch legt namens des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft dem Ministerrate einen Gesetzesbeschluß des steiermärkischen Landtages, womit über die Behandlung der nach dem kaiserlichen Patente vom 5. Juli 1853, R.G.Bl. Nr.

130, der Ablösung oder Regulierung unterliegenden Rechte einzelne abzuändernde Bestimmungen getroffen werden, vor und beantragt, der Ministerrat wolle das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft ermächtigen, gegen den Gesetzesbeschluß keinen Einspruch zu erheben und der sofortigen Kundmachung des Gesetzes zuzustimmen, jedoch der Landesregierung eine Änderung des § 4 des Landesgesetzes von 8. Jänner 1889, L.G.Bl. Nr. 6, vorzuschlagen.

Der Ministerrat beschließt im Sinne des gestellten Antrages.

13.

Gesetzesbeschluß des steiermärkischen Landtages vom 8. April 1921, betreffend den Schutz landwirtschaftlicher Grundstücke gegen Beschädigung durch fremde Bäume.

Nach dem Antrage des Sektionschefs Dr. De utsch beschließt der Ministerrat, gegen den Gesetzesbeschluß des steiermärkischen Landtages vom 8. April 1921, betreffend den Schutz landwirtschaftlichen Grundstücke gegen Beschädigung durch fremde Bäume, keinen Einspruch zu erheben und der sofortigen Kundmachung zuzustimmen.

14.

Verordnung des Bundesministeriums für Verkehrswesen, betreffend die vorläufige Regelung der Versorgungsgenüsse der Witwen und Waisen der nicht definitiv angestellt gewesenen Bundesbahnbediensteten.

B.-M. Dr. Pesta bespricht an Hand eines dem Ministerrate vorliegenden Referates die wesentlichsten Bestimmungen einer Verordnung des Bundesministeriums für Verkehrswesen, betreffend die vorläufige Regelung der Versorgungsgenüsse der Witwen und Waisen der nicht definitiv angestellt gewesenen Bundesbahnbediensteten und erbittet die Ermächtigung des Ministerrates zu deren Verlautbarung.

Der Ministerrat erteilt die erbetene Ermächtigung.

15.

Gesetzesbeschluß des oberösterreichischen Landtages, womit die Bestimmungen des § 358 und des § 33, Absatz l, des Gesetzes vom 21. Februar 1870 (Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 9), (in der Fassung des Gesetzes vom 29. Dezember 1907, L.G. und V.Bl. Nr. 40), betreffend die Schulaufsicht abgeändert werden.

Vizekanzler Breisky erinnert daran, daß der Kabinettsrat in seiner Sitzung vom 25. November 1919 beschlossen habe, gegen den Gesetzesbeschluß des oberösterreichischen Landtages vom 19. Oktober 1919, betreffend eine Abänderung der §§ 32 und 33 des oberösterreichischen Schulaufsichtsgesetzes Vorstellung zu erheben, weil die in Vorschlag gebrachten Bestimmungen mit den geltenden Staatsgesetzen in Widerspruch standen.

Nunmehr habe die Landesregierung für Oberösterreich einen Gesetzesbeschluß des oberösterreichischen Landtages vom 9. Dezember 1920 vorgelegt, welcher neuerlich eine Abänderung der obzitierten Bestimmungen beinhalte.

Laut dieses Gesetzesbeschlusses hätte der Landesschulrat zu bestehen:

- 1. Aus dem Landeshauptmann oder dem von ihm bestellten Vertreter als Vorsitzenden;
- 2. aus fünf vom "Landesrate" zu wählenden Mitgliedern;
- 3. aus dem Referenten für die administrativen und ökonomischen Schulangelegenheiten der Landesregierung;
 - 4. aus den zwei Landesschulinspektoren;
- 5. aus zwei katholischen und einem evangelischen Geistlichen, ferner aus einem Vertreter der israelitischen Kultusgemeinden;
 - 6. aus zwei Mitgliedern des Lehrstandes;
 - 7. aus einem Vertreter der Stadtgemeinde Linz.

Die unter Z. 3, 4, 5 und 6 erwähnten Mitglieder sollen vom "Präsidenten der Republik" über Vorschlag des Bundesministeriums für Inneres und Unterricht ernannt werden, bezüglich der unter Z. 5 erwähnten geistlichen Mitglieder komme der konfessionellen Oberbehörde das Vorschlagsrecht an das Bundesministerium für Inneres und Unterricht zu. In Bezug auf die Ernennung des administrativen Referenten der Landesregierung habe der Vorschlag im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Inneres und Unterricht zu ergehen.

Gegen die Bestimmungen dieses Gesetzesbeschlusses, welche sich von dem bisher geltenden Gesetze nur insoweit unterscheiden, daß statt vier nunmehr fünf vom "Landesrate" zu wählende Mitglieder in den Landesschulrat einzutreten hätten, wäre meritorisch eine Einwendung nicht zu erheben.

Wohl wäre aber die Landesregierung zu veranlassen, einige stilistische Änderungen vorzunehmen, welche sie auf Grund der ihr vom Landtag erteilten Ermächtigung zum Teil selbst in der Begleitnote anregt.

Redner stelle demnach den Antrag auf Erteilung der Ermächtigung, bei der oberösterreichischen Landesregierung die stilistischen Änderungen anzuregen und sie zur ehetunlichsten Vorlage der entsprechend abgeänderten Exemplare des Gesetzesbeschlusses aufzufordern, damit das übereinstimmende Bundesgesetz im Sinne des § 42 des Verfassungsgesetzes vom 1. Oktober 1920, B.G.Bl. Nr. 2, eingebracht werden könne.

Der Ministerrat beschließt im Sinne des Antrages.

16.

Entsendung einer Vertretung nach Paris zu den Verhandlungen vor dem Drei-Juristen-Komitee über die belgischen Forderungen.

Vizekanzler Breisky führt aus, daß gemäß Artikel 195 des Staatsvertrages von St. Germain ein von der Reparationskommission ernanntes Komitee bestehend aus drei Juristen mit der Aufgabe betraut sei, die Ansprüche zu überprüfen, welche von Belgien auf einige aus den ehemaligen österreichischen Niederlanden im 18. Jahrhundert nach Österreich überbrachte Gegenstände erhoben worden sind.

Die belgischen Ansprüche beziehen sich laut Anlage II des erwähnten Artikels auf folgende Objekte:

- I. Das Triptychon des hl. Ildefons von Rubens, das aus Brüssel stammt, im Jahre 1777 gekauft und nach Wien gebracht wurde und sich gegenwärtig im Kunsthistorischen Museum befindet.
- II. Gegenstände, die im Jahre 1794 anläßlich der französischen Invasion zu Bergungszwecken nach Österreich überführt wurden, und zwar:
 - a) Waffen, Rüstungen und dergleichen aus dem Arsenal von Brüssel,
- b) den Schatz des Goldenen Vließes, der ehemals in der Brüsseler Hofkapelle aufbewahrt war,
- c) die von Theodor van Berckel verfertigten Prägestempel für Münzen und Medaillen aus dem Archiv der Rechenkammer in Brüssel,
- d) die Originalmanuskripte der "Carte chorographique" (Landaufnahme) der österreichischen Niederlande vom Generalleutnant Grafen von Ferraris aus den Jahren 1770-1777.

Von diesen Gegenständen besitzen die Waffen und Rüstungen, insbesondere aber der Ordensschatz vom Goldenen Vließe und der Ildefonso-Altar einen geradezu unschätzbaren materiellen und kunsthistorischen Wert, so daß nichts versäumt werden dürfe, um unsere Ansprüche an diese Kunstschätze vor dem erwähnten Komitee mit allem Nachdrucke zu vertreten.

Das Drei-Juristen-Komitee bestehe aus je einem Engländer, Amerikaner und Franzosen. Zur Übernahme der Vertretung Österreichs bei der mündlichen Verhandlung in Paris habe sich Universitätsprofessor, Hofrat Dr. Josef Schey bereit erklärt, dem zur Unterstützung ein kunsthistorischer Fachmann und im Bedarfsfalle auch noch eine geeignete juristische

Hilfskraft beizugeben sein werde.

Da die Möglichkeit des Anbotes eines Vergleiches seitens der Belgier im Laufe der Verhandlungen nicht ausgeschlossen erscheine, habe Professor Schey um eine ausdrückliche Weisung für sein Verhalten in einem solchen Falle gebeten.

Angesichts des heftigen Widerspruchs, den das in einem analogen Falle von der früheren Regierung mit Italien abgeschlossene Landesabkommen über den Kunstbesitz in der Öffentlichkeit auslöste, erschiene es nicht zweckmäßig, im vorliegenden Falle den durch den Friedensvertrag vorgezeichneten Rechtsweg zu verlassen. Redner beabsichtige daher, Professor Schey anzuweisen, im Falle eines Vergleichsanbotes seitens Belgiens in keine Verhandlung einzutreten, ohne noch vorher die ausdrückliche Ermächtigung der Regierung einzuholen.

Redner stelle sohin die Bitte, der Ministerrat wolle die Entsendung des Universitätsprofessors, Hofrates Dr. Josef Schey nach Paris zur Vertretung der österreichischen Interessen gegen die belgischen Ansprüche mit Beiordnung einer oder zweier Hilfskräfte zur Kenntnis nehmen.

B.-M. Dr. Grimm ersucht, aus finanziellen Gründen dem österreichischen Vertreter nur eine Hilfskraft beizugeben.

Vizekanzler B r e i s k y sichert zu, daß dieser Wunsch Berücksichtigung finden solle.

Der Ministerrat genehmigt die Vorschläge des Leiters des Unterrichtsamtes.

17.

Änderung der Amtstitel der Beamten des österreichischen Schulbücherverlages.

Vizekanzler Breisky berichtet über die Wünsche des Personals des österreichischen Schulbücherverlages nach Einführung neuer Amtstitel, die dahin gehen, daß für die Beamten der VI. Rangsklasse der Titel "Direktionsrat I. Klasse", der VII. Rangsklasse "Direktionsrat II. Klasse", der VIII. Rangsklasse "Oberkontrollor", der IX. Rangsklasse "Kontrollor" und für die Beamten der X., beziehungsweise XI. Rangsklasse "Offizial", beziehungsweise "Assistent" festgesetzt werde.

Der Ministerrat beschließt, die Angelegenheit vorläufig zurückzustellen, bis durch die Besoldungsordnung Klarheit über die Regelung der Titelfrage geschaffen sein werde. Dabei spricht sich der Ministerrat dafür aus, daß an Stelle des Titels "Direktionsrat", der im allgemeinen nur für Beamte des Konzeptsdienstes in Verwendung stehe, eine andere Bezeichnung gewählt werden möge.

Frage der Errichtung einer staatlichen Fabrik zur Erzeugung von Waffen, Munition und Kriegsmaterial.

Über Aufforderung des Vorsitzen den berichtet Oberst Nowakovsky, daß die Botschafterkonferenz in der bereits in der Sitzung des Ministerrates vom 2. Februar d. J. erörterten Frage der Errichtung einer staatlichen Fabrik zur Erzeugung von Waffen, Munition und Kriegsmaterial auf dem Standpunkt verharre, daß nach Art. 132 des Staatsvertrages von St. Germain nur eine einzige solche Fabrik zulässig sei, die im Besitze des Staates sein und unter dessen Führung stehen müsse. Nur die Anlage zur Erzeugung von Explosivstoffen dürfe von den übrigen Anlagen räumlich getrennt sein.

Eine befristete Note des interalliierten Heeresüberwachungsausschusses habe schließlich das Bundesministerium für Heereswesen zu der Erklärung veranlaßt, daß eine einzige und zwar staatliche Fabrik für Waffen und Munition eingerichtet werden solle. Anknüpfend daran habe nunmehr das interalliierte Liquidierungsorgan bis zum 10. Juni 1. J. die Vorlage der Fabrikspläne und sonstiger konkreter Daten verlangt. Diese Forderung nötige zu dem endgiltigen Beschluße, welche Fabrik als staatliche Kriegsmaterialfabrik erklärt und ausgestaltet werden solle.

Zur Zeit können als solche nur Teile der staatlichen Industriewerke in Wöllersdorf oder die Munitionsfabrik der Enzesfelder Munitions- und Metallwarenfabriks-Aktiengesellschaft in Erwägung gezogen werden.

Die Errichtung der staatlichen Waffen- und Munitionsfabrik in Wöllersdorf würde sehr erhebliche Ergänzungen der dortigen maschinellen und Betriebseinrichtungen erfordern. Die militärische Fabrik ließe sich auch kaum von den übrigen Anlagen der Wöllersdorfer Werke, die demnächst in einen privatwirtschaftlich geführten Friedensbetrieb umgewandelt werden sollen, trennen und würde als störender Fremdkörper empfunden, der den Wert der Hauptanlage herabmindert.

Die Enzesfelder Aktiengesellschaft habe sich bereits im Oktober 1920 in einem Antrag an die Bundesministerien für Handel und für Heereswesen erbötig gemacht, in einem räumlich abgetrennten und in sich geschlossenen Teil ihrer Anlagen eine staatliche Waffen- und Munitionsfabrik im Sinne des Staatsvertrages von St. Germain gemeinsam mit dem Staate zu errichten.

Diese Werke seien, mit Ausnahme der Erzeugung von Infanteriemunition, im Großen zur Herstellung aller übrigen Munitionsgattungen bereits eingerichtet. Im Wesentlichen würde es daher nur darauf ankommen, Einrichtungen zur Erzeugung von Infanteriemunition und

sonstige Maschinen, Apparate, Instrumente und dergleichen, die sämtlich bereits der Heeresverwaltung gehören, von Wöllersdorf und anderen Orten in die staatliche Fabrik zu übertragen.

Zur Erzeugung von Waffen sei heute keine der beiden Fabriken eingerichtet.

Nach allem erscheine es dem Bundesministerium für Heerwesen als die zweckmäßigste Lösung, die Errichtung der Staatsfabrik in Enzesfeld in Aussicht zu nehmen und die weitere Ausgestaltung dieser Fabrik zur Erzeugung von Waffen und sonstigem Kriegsmaterial nach Maßgabe der technischen und finanziellen Möglichkeit durchzuführen.

Das Bundesministerium für Heerwesen stelle demnach den Antrag, der Ministerrat wolle beschließen:

1. Die den Beschlüssen der Botschafterkonferenz Rechnung tragende Waffen- und Munitionsfabrik ist unter Heranziehung der hiezu in Aussicht genommenen Enzesfelder Anlagen zu errichten.

Zur Ausgestaltung dieser staatlichen Fabrik sind in erster Linie jene Maschinen, Apparate, Instrumente und sonstigen Gegenstände, die bei der Waffen-, Munition- und Kriegsmaterialerzeugung benötigt werden und die derzeit für das Bundesministerium für Heereswesen in Wöllersdorf, im Arsenal und an anderen Orten reserviert sind, in einem von diesem Bundesministerium noch zu bestimmenden Umfange heranzuziehen.

- 2. Im Sinne des Ministerratsbeschlusses vom 4. Februar 1921 hat das Bundesministerium für Heereswesen im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen und für Handel die zur Durchführung des Punktes 1 nötigen Verhandlungen in dieser Angelegenheit zu führen und abzuschließen.
- 3. Zur Erzeugung von Waffen ist die Fabrik vorläufig in dem Maße einzurichten, als dies mit den vom Bundesministerium für Heereswesen zugewiesenen Maschinen usw. geschehen kann und in Zukunft soweit auszugestalten, als die Beschaffung der hiezu nötigen Einrichtungen usw. möglich sein wird.
- 4. Die Ausfertigung und Reparatur des auf den zulässigen Stand fehlenden Kriegsbrückenmateriales hat die für die technischen Truppen bestimmte Werkstätte im technischen Zeugsdepot Klosterneuburg durchzuführen.
- B.-M. He i n l macht aufmerksam, daß es im Interesse der schwebenden Verhandlungen über die Umwandlung der Wöllersdorfer Werke in einen Friedensbetrieb gelegen wäre, für die Errichtung der Staatsfabrik vorläufig noch die Wahl zwischen Wöllersdorf und Enzesfeld aufrecht zu erhalten. Sobald die Grundlagen für die Umwandlung von Wöllersdorf feststehen, werde sich die Ausscheidung der Munitionserzeugung aus dem Tätigkeitsbereiche der Werke

ohnedies von selbst ergeben.

Den gleichen Gedanken vertritt B.-M. Dr. Grimm von dem Gesichtspunkte aus, daß durch Wahrung der Möglichkeit, unter Umständen immer noch auf Wöllersdorf greifen zu können, die Stellung der Bundesregierung bei den Verhandlungen mit der Enzesfelder Aktiengesellschaft verbessert werde.

Der Ministerrat entscheidet im Sinne der Anregung des B.-M. H e i n l, stellt aber fest, daß nach der gegenwärtigen Lage der Einrichtung der Staatsfabrik in Enzesfeld grundsätzlich der Vorzug gegeben wird.

Ministerratsprotokoll Nr. 90a vom 1. Juni 1921 Mitschrift Nr. 90b bietet nur Schlagworte über dieselben Punkte

1) Titulierungen von Unterbeamten zu Beamten ohne Rangklasse. Anträge genehmigt.

2) Chauffeurstreik.

Wilfling: Mit den Chauffeuren ist im Mai über neue Forderungen verhandelt worden im Beisein von Justiz und Post. Diese Verhandlungen haben sich im Wesentlichen aufgrund der Forderung bewegt angeglichen zu werden an die Bezüge der Postchauffeure. Diese Angleichung wurde in den Bezügen restlos durchgeführt, nur musste hinsichtlich der Dienstzeit eine andere Fassung gewählt werden. Hier liegt ein wesentlicher Unterschied vor, was auch die Chauffeure eingesehen haben. Bei der Post ist der Dienst der Chauffeure eingeteilt zu je 8 Stunden während welcher der Chauffeur tatsächlich Fahrtdienst macht. Das ist ein ganz anderer Dienst als der Dienst der Chauffeure in den staatlichen. Diese Art der Dienstleistung besteht darin, dass sie im Durchschnitt 2 Stunden täglich fahren und die übrige Zeit Bereitschaftsdienst halten. Das führt dazu, dass es mit der 8 Stunden Arbeitszeit nicht geht. Wir sind schließlich dazu gekommen, dass die tägliche Dienstzeit, das ist jene, während welcher er zur Verfügung stehen muss, ohne Überstundenentlohnung von 7 – 6 mit einer 2 Stunden Mittagspause. Genau wurden die 2 Stunden nicht fixiert. Die Verhandlungen wurden in diesem Sinn abgeschlossen, es ist nur eine kleine Differenz, die mit Entscheidung Finanzminister ausgetragen wurde. Wie nun die Note herauskommt, war eine große Aufregung, weil in der Note ein Beispiel angeführt wurde, das missverstanden wurde. Der Chauffeur hat um 6 Uhr Dienstschluss. Ab 6 Uhr bekommt er Überstunde mit 24 K pro täglicher Überstunde, ab 10 Uhr 30 K. Nun war in der Note ein Beispiel angeführt, das sagt, dass ein Chauffeur, der um 6 Uhr Dienstschluss hat und für einen späteren Zeitpunkt bestellt wurde, erst die Überstunde von dieser Stunde berechnen kann. Schließlich wollten sie die angefangenen halben Überstunden als Vollstunde angerechnet haben. Das letztere Begehren ist bei den Verhandlungen gestellt worden, jedoch ist kein klares Abkommen getroffen worden. Die Chauffeure räumten da immerhin die Ansicht ein, dass das in Aussicht genommen ist. Dagegen ist es kein Zweifel, dass die Zeit von 7 Uhr früh anzurechnen ist. Der Sekretär der Transportarbeiter erkläre, dass 7 Uhr ausgemacht wurde. Er hat den Punkt zurückgezogen. Einige Tage später hat er erklärt, dass das nicht geht und die Chauffeure erst um 8 Uhr den Dienst beginnen wollen. Man sieht, dass Vorgehen nicht einwandfrei ist. Wir haben in der Nachtragsnote Entgegenkommen gezeigt und haben zugestanden 8 Uhr als Dienstzeitbeginn. Es wurde nur vom Inneren behauptet, dass der Chauffeur früher bestellt wurde. Was die halbe Stunde anlangt, so steht es so, dass bei Berechnung von Überstunden für Sicherheitswache und Gendarmerie wir nur Berechnung von halben Stunden festhalten. Bei den Beamten werden selbst Viertelstunden aufgeschrieben. Würde es den Chauffeuren zugestanden, so würde das Rückwirkung auf die anderen Kategorien haben und es wäre zuviel, wenn es der einzelne Angestellte in der Hand hätte, durch Anhang von wenigen Minuten sich eine weitere Überstunde zu machen. In diesem Punkt wird ein Entgegenkommen schwierig sein. Der Hauptstreit ist die Überstundenentlohnung. Der Standpunkt der Chauffeure ist, wie Forstner sagt, wenn ein Chauffeur um 6 Uhr entlassen wird und für 12 Uhr oder 1 Uhr nachbestellt wird, so sei ihm, abgesehen von den Überstunden ab 12, die Zeit ab 6 Uhr abends als Überstunden zu vergüten. Eine Chance hier zu finden hat sich als unmöglich herausgestellt. Die Fahrer haben das eingesehen, aber bei Berufung in der Nacht muss er Überstunden bekommen. Wenn er den Auftrag bekommt, sich zu einer bestimmten Stunde bereit zu sein, so ist er frei. Es ist eine Unbequemlichkeit für den Chauffeur, aber doch, besonders wenn er entfernt von der Garage wohnt. Es wäre daher vielleicht ein Weg gegeben um auf Gleich zu kommen, wenn man für solche Fälle einen Zuschlag in Aussicht

nimmt. Das eigentliche Grundbegehren ist, dass, wenn sie nach Dienstschluss gebraucht werden, dass sie die Zeit als Überstunden gearbeitet haben. Dann hätte jeder Chauffeur von Haus aus eine Entlohnung gehabt, die um diese Überstundenentlohnung hinausgegangen wäre, täglich um 2 Stunden über die Postchauffeure. Bei der Post sind Überstunden von Haus aus ausgeschlossen. Das könnte man ihnen also nicht zugestehen. Es ist gar kein Grund zu einer Beschwerde. Der Vertreter der Post hat erklärt, dass würde neue Forderungen der Postchauffeure auslösen Die Erfüllung der Wünsche hat Rückwirkung auf die ganze Post und andere Betriebe und bedingt Aufwendung schwerer Mühen. Es ließe sich am besten so machen und das ließe sich auch der Post gegenüber vertreten, die Inanspruchnahme zu einer gewissen Zeit müsste besonders entlohnt werden. Es müsste nur vermieden werden, dass einem Chauffeur, der täglich um 8 Uhr zu fahren hat, grundsätzlich die Zeit ab 6 Uhr eine Überstunde gezahlt werden; das hätte Rückwirkung auf die Post. Es würde sich darum handeln, ob der Ministerrat überhaupt vor Aufnahme des Dienstes in Verhandlung eintreten soll. Die Verhandlungen wurden so geführt, dass die Chauffeure keinen Grund zur Beschwerde haben, ihr Auftreten war ein durchaus ungehöriges. Ich würde glauben, der Ministerrat erwägt, ob nicht als Bedingung für die Verhandlungen die Wiederaufnahme des Dienstes verlangt. Die ersten Verhandlungen sind zur Zufriedenheit der Leute abgeschlossen. Besteht der Ministerrat nicht darauf, dann erbitte ich Ermächtigung, dass man in dem angedeuteten Sinn entgegen kommt oder dass es zur grundsätzlichen Zahlung von Überstunden kommt ohne dass Überstunden wirklich gemacht wurden. Es wäre zu berücksichtigen der Weg von uns zu der Wohnung und eine Entscheidung, dass er den Dienst unvermutet antreten müsste.

Vaugoin: Vor allem scheint es mir zu sein, dass unsere Chauffeure sehr schlecht bezahlt sind. Ein Chauffeur mit 5 Kindern hat im Ganzen ein Einkommen von 6400 K monatlich. Das ist eine entsetzliche Bezahlung. Auch wenn er 10000 K bekäme, so ist das für einen Chauffeur im Vergleich zu anderen Chauffeuren weit zurückbleibend. Die persönlichen Chauffeure in Privatdiensten verdienen sich weit mehr als das Doppelte. Die Überstundenbezahlung weist mir darauf hin, dass Überstundensumme der Ausbezahlung kaum besonders sein kann, denn wenn man für eine Übersunde 24 K bekommt, so zeigt das, dass die Überstundenentlohnung minimal ist, die Chauffeure der Gemeinde Wien zwischen 60 und 80 K pro Stunde. Das ist natürlich den Staatschauffeuren bekannt, es sind ihnen auch die Privatbezüge bekannt. Viele Chauffeure wohnen in der Peripherie und haben ihre Garagen in der Stadt. Es ist faktisch unmöglich, dass der Chauffeur die freie Zeit wirklich frei sein kann, man müsste es dann als frei bezeichnen, wenn er einen stundenlangen Weg nach Wohnung und zurückzurücklegt. Ich finde daher diese Forderung, dass ihnen der Bereitschaftsdienst eingerechnet wird, als berechtigt und berechtigt würde ich es finden, wenn man etwa eine Wien-Fuhre um 6 Uhr früh so berechnen würde, dass man Überstunden von 6 Uhr abends annimmt. Nach der Haussitzung habe ich mit Forstner gesprochen. Ich habe das Beispiel gesagt. Er sagte, daran wird nicht gedacht. Er hat eine Fassung vorgeschlagen, die geeignet sein dürfte diesem letzteren Zweifel entgegen zu treten: Die Bestellung zu einer Dienstleistung zu einer frühen Tagesstunde berechtigt nur zu Überstunden für Fahrt und Bereitschaftsdienstzeit bis 8 Uhr früh, wenn mit dieser Dienstleistung ein neues Tagwerk begonnen wird. Mit dieser Fassung wäre einer solchen absurden Ausdehnung der Überstundenzeit ein Paroli geboten. Ich muss schon sagen, dass diese Berechnung der Überstunden, die hier vom Finanzministerium vorgeschlagen wird, mir nicht tunlich erscheint. Ich würde schon glauben, dass der Vorschlag nicht angenommen werden würde. Wenn der Ministerrat diesen Beschluss fasst, so würden die Chauffeure den Beschluss nicht annehmen und der Ministerrat müsste neuerlich beschließen. Es muss der Weg der Verhandlungen beschritten werden. Verschiedene Abgeordnete meiner Partei haben erklärt, die Sache erscheine lächerlich, weil die paar Chauffeure Feinde werden und man nicht in der Lage ist, diese 10 Leute zu beenden. Es

wurde darauf verwiesen, dass beispielsweise andere Kategorien von Angestellten solche Forderungen in wenigen Stunden durchsetzen würden, wie eben Postsparkasse gewisse Machtmittel in der Hand hat.

Adler: Abgeordneter Forstner hat Resch ersucht, die Verhandlungen einzuleiten. Ich habe den Auftrag erhalten, habe mit Finanzministerium gesprochen. [Name?] ist einverstanden. Nach dem war das Gespräch zu Ende, hat Forstner angerufen und ich habe mitgeteilt, dass morgen verhandelt werden könnte, wenn Ministerrat zustimmt. Ich bemerke wie schon der Erlass des Finanzministeriums ausführt, ist es nicht gleich, für wann die nächste Arbeit festgesetzt wird. Mit Zeitraum von 1-2 Stunden kann er nichts anfangen. Diese Zeit müsste bezahlt werden. Es handelt sich nur darum ob man eine gewisse Grenze finden kann. Ich bitte um Entscheidung darüber. Ich würde vorschlagen, dass gesagt wird, wenn sich zu Ende und Beginn der nächsten Arbeit 2-3 Stunden liegen, so soll diese Zeit auch noch in die Arbeitszeit eingerechnet werden. 4-5 Stunden müsste man 2-3 Stunden einrechnen, weil er auch in dieser Zeit nicht ganz frei ist. Ich würde ihm nicht die ganzen 4 Stunden vergüten, sondern nur die Grenze 2-3 Stunden. Ich würde diese beiden Grenzen machen. Zwischenzeit zu Ende und Beginn wird in die Bereitschaftszeit eingerechnet, diese Einrechnung findet aber nicht mehr statt wenn ein gewisser Zeitraum von 6-8 Stunden dazwischen liegt. Das beginnende Tagwerk kann nicht zum Vortag zugeschlagen werden. Ich bitte, dass Ministerrat Ermächtigung erteilt, auf dieser Grundlage zu verhandeln.

Paltauf: Die Ansicht, warum Überstunden in dem Ausmaß gewählt werden sollen, geht davon aus, dass der Chauffeur keine Zeit hat. Wie ist es dort, wo der Chauffeur im Haus wohnt, man könnte da schon differenzieren.

Resch: Wir werden zu keinem Beschluss kommen. Der Ministerrat kann nicht aufoktroyieren. Wir müssen verhandeln. Der Vorschlag Adler wäre der richtige Weg. Die Unterscheidung zwischen einem Chauffeur, der im Ministerium und dem, der außerhalb wohnt, ist nicht glücklich. Man könnte eventuell diese Frage bei den Verhandlungen anschneiden. Die Hauptsache ist, dass Ministerrat die Ermächtigung erteilt, dass die Verhandlungen geführt werden.

Mayr: Ministerrat ist einverstanden, dass im Sinne des Antrags Adler verhandelt werden darf. Dann sollen wir zunächst den Dienstantritt fordern. Die Unterhandlungen sind genehmigt, ins Detail mischen wir uns nicht ein.

Heinl: Ich wäre nicht dafür, die Aufnahme des Dienstes als Verhandlungsbedingung zu verlangen.

Mayr: Es scheint, dass der Dienstantritt nicht gefordert werden soll. Dienstantritt wird nicht gefordert.

Grimm: Ich bin einverstanden mit Vorschlägen, muss nur erwidern auf Ausführungen Vaugoins; es ist keine Schande, mit den Chauffeuren nicht zu einem Einvernehmen zu kommen, weil ein Vergleich vorliegt. Bei Post und Eisenbahn sollte durch Nachgeben öffentlicher Schaden vermieden werden. Bei Eisenbahn, Post sind immer wirtschaftliche Nachteile verbunden gewesen.

Vaugoin: Hier liegt nicht das Interesse des Ministers vor, sondern das Staatsinteresse, denn wenn man von Unter St. Veit ins Amt muss, so leidet der Dienst darunter. Ich möchte festgesetzt wissen, dass es gestattet ist, sich während dieser Zeit Wagen zu bedienen und die Kosten zu verrechnen.

Heinl: Die Wagen werden den Ressorts angerechnet zu einem verbilligten Preis.

Mayr: Die Sache ist erlaubt.

3) Ministerbezüge.

Vaugoin: Ich habe heute Grimm darüber gesprochen. Ich höre, dass auch andere Minister die ihnen zukommenden Bezüge nicht erhalten. Da Ministerbezüge vom Nationalrat zugebilligt sind, muss ich über das Gesetz sprechen. Das Finanzministerium sperrt gewisse Posten. Das ist gegen das Gesetz. Es handelt sich um die Angleichungsbeträge, die die Bezüge eines Nationalrats durch das Ermächtigungsgesetz vom März und April erfahren haben, und zwar an die Gemeinde mit 7044, Angleichung an die Eisenbahner mit 1800 sowie die Angleichung der Ministerbezüge mit 1000 K, zusammen etwa 10000 K ausgezahlt werden. Das Bundeskanzleramt neigt meiner Meinung zu, dass aber eine Zuschrift vom 19.4.21 sagt, um jedem Missverständnis vorzubeugen, wird aufmerksam gemacht, dass die den Volksbeauftragten aufgrund des Gesetzes zukommende Funktionszulage selbstverständlich nicht einzubeziehen ist. Tatsache ist auch, dass nur 7344 angewiesen werden, dagegen 7044, 1800 und 10000 K nicht ausgezahlt werden. Gesetz 8.12.20 sagt in Abs. 2 des § 1mir folgt aus beiden, dass man feststellen sollte, bis zu diesem Zeitpunkt wurde jeder, der Bezüge als Abgeordneter angestellt und er erhielt nur die Bezüge der II. Dem sollte man ein Ende machen und es ist Ansicht aller 3 Parteien, dass der Minister die Bezüge als Nationalrat zu erhalten hat. Der Absatz wurde nur aufgenommen, um auch den nicht parlamentarischen Ministern die Nationalratsbezüge zu verschaffen. Bei Nationalräten sagt das Finanzministerium, dass ihnen die Angleichung an die Gemeinde und Eisenbahn auszuzahlen sind. Sie werden auch wirklich ausgezahlt. Das Gesetz sagt, dass das auch die Minister zu bekommen haben. Ich hätte im eigenen Wirkungskreis den Auftrag gegeben auszuzahlen, aber nachdem auch andere Herren in anderen Belangen ihre Bezüge nicht bekommen, muss der Ministerrat Stellung nehmen.

Resch: Vormittag hat Vaugoin mich aufmerksam gemacht und habe ich mir Aufschlüsse geben lassen. Rechnungsdirektor behauptet, dass die Auszahlung von 7430 nicht gebührt.

Wilfling: Wir haben auf Anfragen der Kanzlei des Nationalrats über Abgeordnete Bezüge in dem Zeitpunkt, wo Vorauszahlung auf Besoldungsordnung bekommen, an beginnt oder diese Vorauszahlung auch Nationalrat zukommt, deswegen weil sie Bezüge der V. haben, hat erwidert, dass es nicht unbedingt notwendig sei diese Konsequenz zu ziehen. Das sind 1500 im Juni und 2900 im Februar. Das wurde den Nationalräten ausgezahlt und müsste auch den Ministern zukommen. Es ist logisch, dass man die gleiche Vornehmung zeigt auch hinsichtlich der weiteren Vorauszahlung, die in Angleichung an die Gemeinde Wien gegeben wird den Beamten der II. Rangklasse an den Bezügen der Minister angeglichen sind. Dagegen würde kein Anstand obwalten sobald nach der Bestimmung des Gesetzes kein Anspruch besteht. Die vollen Angleichungsbeträge an die II und V.

Grimm: Der Nationalrat bekommt sämtliche Vorauszahlungen eines Beamten der V zu seiner Funktionszulage. Der Minister bekommt zu den systemmäßigen, die dieser Rangsklasse gebührende Vorauszahlung und die Funktionszulage der V und dazu die Vorauszahlungen.

Mayr: Das Finanzministerium wird das selbst regeln.

4) Grünberger: Rintelen erklärt den Kirschenskandal vom 7. Juni 1920. Er macht

aufmerksam, dass die Kirschenernte die Bevölkerung beunruhige. Landeshauptmann verlangt Genehmigung zur Ausfuhrsperre für steirische Kirschen. In meinem Amt haben Verhandlungen stattgefunden über Abbau der Ländersperren und nach dem Wortlaut der Verordnung ist eine solche Sperrverfassung rechtlich nicht möglich. Ich mache Mitteilung und beabsichtige dem Landeshauptmann mitzuteilen, dass ich verfassungsrechtlich nicht in der Lage bin, die Ausfuhrsperre zu bewilligen.

5) Breisky: Gürtler und Schneider haben gemeinsam eine Abordnung von Mittelschullehrern aller Parteien vorgeführt, welche mitteilten, dass der Entwurf der Besoldung unannehmbar erscheint. Insbesondere Schneider hat gemeint, es würde auf so einmütigen Widerstand stoßen, den Entwurf weiter zu verfolgen. Da Ministerrat dem Entwurf zugestimmt hat, bitte ich dass dem Unterrichtsamt bewusst wird einen geänderten Entwurf auf der Basis, dass die Mittelschullehrer einheitlich in eine Gruppe zusammengefasst werden, auszuarbeiten. Wir haben kein Interesse daran, etwas anzubieten, was von allen Parteien ---

Mayr: Wenn die finanzielle Wirkung dieselbe ist, ist nichts einzuwenden.

Breisky: Unterrichtsamt soll bewusst werden im Einvernehmen mit Finanzministerium einen neuen Entwurf auszuarbeiten. Genehmigt.

6) Grünberger: Gestern war Eisenbahnerabordnung bei mir, haben dargelegt, dass eine Gruppe der Südbahn neuerlich zurückgekommen sind auf ein Protokoll vom November, in welchem damals zugesagt wurde, dass die Lebensmittelpreise nicht gesteigert werden sollen. Vor einiger Zeit waren diese Eisenbahner wieder bei mir und haben Beschwerde geführt über Zuckererhöhung. Sie waren beunruhigt. Jetzt ist eine Spezialgruppe auf die Zusage zurückgekommen und droht, wenn die Zusage nicht eingehalten wird, dass sie die Lebensmittelsteigerung nicht mitmachen will. Die Herren haben wirklich deutlich gesagt, dass, wenn man nicht nachkommt, da wiederum Forderungen entstehen, die weitaus unangenehmer sind als das, was man noch tun könnte. Ich habe mit Pesta nur kurz gesprochen und bitte den Ministerrat, den Finanzminister zu ermächtigen, in diesem Belangen dahin Verhandlungen zu führen, ob nicht durch gewisse Zugeständnisse, Subvention, zu einem teilweisen Abbau zu gelangen, damit Lohnforderungen vermieden werden. Was die Differenzen anlangt, so glaube ich, dass sie nicht so groß sein werden. Die Herren haben ersucht, es im Ministerrat zu besprechen, damit eine Verhandlungsbasis gefunden wird.

Pesta: Ein Streik bei der Südbahn in der Werkstatt ist vor Wochenfrist ausgebrochen. Sie möchten eine ausgiebige Zuwendung. Die Ziffer schwankt zwischen 20 und 4000 K. Ich habe die Leute abgewiesen und erklärt, dass es ausgeschlossen ist, über eine solche Zahlung zu diskutieren. Das Äußerste wäre die Fortsetzung der Osterzuwendung als einmalige Zahlung. Schließlich haben die Leute heute die Arbeit wieder aufgenommen. In Knittelfeld ist heute gerade ohne gesamte Organisation ein Streik ausgebrochen mit Forderung nach einer einmaligen Aushilfe. Ich habe mich mit Personalvertretern ins Einvernehmen gesetzt und habe gesagt, dass man den Staatsbahnen gegenüber keine andere Haltung nehmen kann als den Südbahnern und ich jede einmalige Zuwendung ablehnen muss. Die führenden Personen sind mit dieser Haltung einverstanden. Ich habe telegraphieren lassen, dass der Streiktag und alle vorausgehenden in Abzug zu bringen sind. Nun ist bei diesem Anlass das Ersuchen nach diesen Subventionierungen für Lebensmittel aufgetaucht, umgehend was sie Gegenleistung dafür bieten, dass in den letzten Wochen die Erhöhung der verschiedenen Bedarfsartikel, besonders Lebensmittel neuerlich erschwert wurde, besonders auf dem Land wegen der

Sommersaison. Ich glaube, es wird sich im Zusammenhang mit der gerade gegebenen Zustimmung, dass an Zucker, Fett und Fleisch keine Erhöhung eintreten wird, zu einer Verständigung kommen. Sie wollen nicht auf die Novemberpreise.

Grünberger: Dieses ganze Thema hängt mit Staffelgesetz zusammen.

Mayr: Die Herren werden sich vereinbaren und werden verhandeln. Eine Organisation von Postbeamten war bei mir und hat erklärt, dass die Telegraphenbeamten verschiedene Zulagen mit letzten Monat bekommen haben. Das wollen die Postler auch haben.

Pesta: Die Telegraphenbeamten haben seinerzeit im August anlässlich des Streiks eine Zuwendung unter dem Titel der nicht abge[..] Bekleidungsstücke bekommen. Das waren damals

900 K. Dieser Betrag wurde nicht an diejenigen gegeben, die Anspruch haben, sondern allen. Es haben sich aber sofort die Postler gemeldet und auch ihnen wurde dieser Betrag gezahlt. Anlässlich, dass noch nicht Durchrechnung, wurde Vorschuss im Februar von 2200 K gegeben. Nun hat sich herausgestellt, - die Durchrechnung war im April – und es hat sich herausgestellt, dass Unterkategorien, welche hohen Lohn hatten so tief eingereiht werden, dass sie Überzahlung bekommen. Zelenka hat gebeten, man möge diese Überzahlungen nicht hereinbringen, sondern einen Betrag von 2000 K stunden. Diese Stundung ist auch gewährt worden. Diese 2000 K werden aber wirklich hereingebracht werden.

Mayr: Wir wollen darüber nicht weiter reden.

7) Paltauf: Im Zuge des Poststreiks hat sich erklärt, ein Oberwerkmeister hat im Auftrag der Streikleitung Auftrag gegeben. Dieses Argument ist frisch, es wird gar kein Disziplinarverfahren eingeleitet, sondern nur die Abolition ausgesprochen. Ich habe keine Absicht eine Abolition zu beantragen. Da aber es so dargestellt wird, als könnte da ein Streik entstehen, will ich das nicht tun ohne Ministerrat zu berichten.

Pesta: Es ist mir nicht zur Kenntnis gekommen. Die Abmachung hat eben das Abolitionsverfahren ausgeschlossen mit der ausdrücklich ausgesprochenen Absicht, wo strafrechtlich verfolgbare Handlungen vorliegen, der Gerechtigkeit Lauf zu lassen. Bitte, dass mir diese Angabe zurückgeleitet wird.

Resch: Bei den Verhandlungen haben die Sozialdemokraten verlangt, dass den Streikenden nichts geschieht. Es wurde ihnen gesagt, es wird ihnen die Zeit nicht abgezogen und sie kommen in keine Disziplinaruntersuchung. Zelenka wollte auch für 3 Verhaftete die sofortige Entlassung. Ich habe erklärt, das ist ganz ausgeschlossen, nur wenn das Protokoll aufgenommen ist, wird er auf freien Fuß gesetzt und Strafverfahren eingeleitet.

Mayr: Sachlage ist vollständig klar.

Heinl: Wäre durchs Rückstellen an Pesta, dass das Strafverfahren nicht aufgehalten wird.

Mayr: Über den Gegenstand herrscht Einstimmigkeit.

8) Mayr: Johannes Orden.

9)-2b 10)-2c 11)-2d 12)-3a 13)-3b 14)-3c 15)-5 16)-6a angenommen

17)-6b Grimm: Wir haben gebeten aus Erschwerungsgründen nur 1 Hilfskraft beizugeben.

Breisky: Ich habe Schey gebeten nur einen mitzunehmen.

18) Breisky: Schulbücherverlage, Titel.

Grimm: Direktionsrat ist eigentlich ein Titel für den Konzeptsdienst. Das könnte zu neuen Titeln führen. Warum nicht Oberrechnungsrat.

Breisky: Das wäre mein Wunsch gewesen, Rechnungsdepartement hat abgelehnt, weil sie nicht im Rechnungsdienst verwendet sind. Direktionsrat ist auch im Dorotheum in Übung.

Pesta: In vorletzter Sitzung habe ich Wunsch der Akademiker vorgebracht und abgelehnt, weil man zwischen jetzt und Besoldungsordnung nicht neue Titel eingeführt haben will. Ich hätte schwere Rückwirkung bei meinen Herrn zu fürchten.

Breisky: Es handelt sich um einen kleinen Betrieb. Bei den Verhandlungen der Betriebsfunktionäre mit der Privatfirma ist das Titelunwesen etwas Notwendiges. Die Leute haben keine Autorität, wenn sie sich nicht mit Titeln einführen können.

Mayr: Wir können es nicht einmal ablehnen und in einem anderen Fall genehmigen.

Breisky: Füge mich der Gewalt.

Grimm: Auch einen anderen Titel.

19) Grimm: Zentralverbände sind grundsätzlich einverstanden, aber nachdem im 7 schon ein Teil der Bezüge flüssig gemacht, werden sie sich damit abfinden und die Restforderung bis 15 entschieden sein soll.

Zur Kenntnis genommen.

20) Oberst Novakowsky.

Heinl: Im Prinzip habe ich nichts dagegen. Ich würde es begrüßen, wenn Munitionserzeugung in Enzesfeld zentralisiert wird. Ich mache nur aufmerksam, dass man entwurfsgemäß die Sache nicht so ausdrücklich anfassen soll. In Wöllersdorf wird Jagdmunition erzeugt. Diese Jagdmunitionserzeugung ist einer der wenig aktiven Teile des Wöllersdorf-Betriebs. Die Intention der führenden Persönlichkeiten in Wöllersdorf ist darauf gerichtet, diese Erzeugung in Wöllerdorf zu belassen. Wir wollen aus Wöllersdorf einen großen Friedensbetrieb machen. Gelingt dies, so ist das zweckmäßig den Munitionsbetrieb aus Wöllersdorf wegzunehmen. Vor wenigen Tagen ist das Offert über Wöllersdorf eingelangt und stehe in Verhandlungen. Das Offert, welches Wöllerdorf in Friedensbetrieb umwandeln will, hat mit Oberst Brandl schon das Einvernehmen gepflogen. Ich glaube, wenn alle Fakten mitwirken, wird das Unternehmen gelingen und dann kann man dem Antrag Rechnung tragen. Um die Leute nicht zu sehr aufzuhetzen, soll man die beiden Unternehmungen in Aussicht nehmen. Um die Verhandlungen nicht zu erschweren, sondern weil Verlegung nach Enzesfeld Konsequenz der Einrichtung des Friedensbetriebs in Wöllerdorf sei, soll man beide Standorte festhalten. Intern aber schon darauf hinarbeiten, dass diese Wöllersdorffabrik in Enzesfeld errichtet wird. Man muss die Sache auch politisch betrachten. Es wird daher gut möglich sein, die Sozis für diesen Plan zu gewinnen, um die Ruhe aufrecht zu erhalten muss man bei Beschluss vorsichtig sein.

Vaugoin: Vom Ressortstandpunkt aus ist es gleich Enzesfeld oder Wöllersdorf zu wählen, aber ob die Überwachungskommission mit der Auskunft zufrieden ist, das lasse ich dahingestellt. Ich habe ein Ultimatum bis 10.6. Nach dem Staatsvertrag dürfen wir nur eine Fabrik haben. Da eignet sich noch Enzesfeld vergleichsweise am Besten. Was Frage Heinls wegen Jagdmunition betrifft, so kann sie ohne weiteres in Wöllersdorf erzeugt werden. Wenn Kabinettsrat glaubt, dass die Entente uns zuwartet, so habe ich nichts dagegen.

Heinl: Ich bitte, dass man mit Herren des Heeresüberwachungsausschusses klar auseinandersetzt und sagt, wir sind dafür für Zentralisierung in Enzesfeld, wir sind aber in den Verhandlungen mit Wöllersdorf und um die Verhandlungen nicht zu stören.

Mayr: Geht es nicht, kann Ministerrat schon Enzesfeld zustimmen.

Grimm: Enzesfeld soll nicht in Aussicht gestellt werden, dass wir es in Aussicht nehmen. Wenn wir die Entscheidung offen lassen, haben wir einen besseren Druck auf sie, wenn wir die Möglichkeit haben auf Wöllersdorf zu greifen.

Heinl: Die Arbeiter haben sich auf das Projekt Wöllersdorf gestützt, weil damals Verwaltung von Anson und [..] war und die nicht auch eine Anstalt in Wöllersdorf leiten und dazu die Munitionserzeugung aufgreifen wollten. Seitdem hat sich die Situation geändert, wir sind jetzt daran, einen Endstrich unter Wöllersdorf zu setzen um einen späteren Betrieb da zu machen. Das hängt davon ab, welches Programm der Unternehmer den Arbeitern vorlegt. Ich bitte nur um Vorsicht. Ich bin sehr für Enzesfeld, aber jetzt in dem Stadium soll man Entente Alternierung offen halten.

Oberst [..]: Entente will klare Antwort

Mayr: Antrag ist so genehmigt. Schließlich sollen die Herren sich entscheiden.

21) Mayr: Verhandlungen mit Kärnten über Deckung der Schäden. Finanz, Handel und Inneres 60 Mill.

MRP Nr. 90 vom 1. Juni 1921

Beilage zu Punkt 2, Bundesministerium für Finanzen Zl. 120.035/12, Ministerratsvortrag (5 ½ Seiten): Forderungen der Kraftwagenlenker; Schreiben von BM Grimm an das Bundeskanzleramt, alle Bundesministerien, Postsektion und Telegraphensektion des Bundesministeriums für Verkehrswesen und den Rechnungshof vom 7. Mai 1921 (5 ½ Seiten)

Beilage zu Punkt 6, [Bundesministerium für Volksernährung] ohne Zahl, Ministerratsvortrag (1 Seite): Subvention für die Lebensmittellagerbetriebe der Verkehrsangestellten

Beilage zu Punkt 7, Bundesministerium für Justiz Zl. 11.033/3004 ohne Zahl, Ministerratsvortrag (4 Seiten): Verfolgung strafrechtlicher Delikte im Zusammenhang mit dem Streik der Post- und Telegraphenbediensteten; Bemerkung (1 ½ Seiten); Schreiben der Oberstaatsanwaltschaft Wien vom 14.4.1921 (3 Seiten)

Beilage zu Punkt 8, Bundesministerium für Äußeres Zl. 32.853/4A, Ministerratsantrag (2 Seiten): Genehmigung zur Aufnahme eines Hypothekardarlehens auf dem Gebäude des Souveränen Malteser-Ritter-Ordens; Wien, I., Kärntnerstrasse 35, 37 und Johannesgasse Nr. 2

Beilage zu Punkt 9, Bundesministerium für Inneres und Unterricht Zl. 140.217, Ministerratsvortragsauszug (1 Seite): Gesetzesbeschluss des steiermärkischen Landtages vom 8. April 1921, betreffend die Einhebung von Taxen für die Aufnahme und die Zusicherung der Aufnahme in den Gemeindeverband der Landeshauptstadt Graz.

Material zu Punkt 9, Bundesministerium für Inneres und Unterricht Zl. 144.465, Ministerratsvortragsauszug (1 Seite): Gesetzesbeschluss des Tiroler Landtages vom 11. März 1921, womit der Landeshauptstadt Innsbruck die Aufnahme eines Anlehens von 50 Millionen Kronen bewilligt wird

Material zu Punkt 10, Bundesministerium für Inneres und Unterricht Zl. 144.081, Ministerratsvortragsauszug (2 Seiten): Gesetzesbeschluss des Salzburger Landtages vom 21. April 1921 über die Wahlordnung für die Wahlen zum Salzburger Landtag

Material zu Punkt 11, Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft Zl. 9.773, Ministerratsvortrag (2 Seiten): Gesetzesbeschluss des Landtages von Oberösterreich betreffend den Schutz der Alpen und die Förderung der Alpwirtschaft; Gesetz (9 Seiten)

Material zu Punkt 12, Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft Zl. 10.659, Ministerratsvortrag (2 Seiten): Gesetzesbeschluss des steiermärkischen Landtages, womit über die Behandlung der nach dem kaiserlichen Patente vom 5. Juli 1853, R.G.Bl.Nr 130 der Ablösung oder Regulierung unterliegenden Rechte einzeln abzuändernde Bestimmungen getroffen werden

Material zu Punkt 13, Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft Zl. 10.083, Ministerratsvortrag (1 ½ Seiten): Gesetzesbeschluss des Steiermärkischen Landtages vom 8. April 1921, betreffend den Schutz landwirtschaftlicher Grundstücke gegen Beschädigung durch fremde Bäume.

Material zu Punkt 14, Bundesminister für Verkehrswesen Zl. 613, Verordnung, betreffend die vorläufige Regelung der Versorgungsgenüsse der Witwen und Waisen der nicht definitiv angestellt gewesenen Bundesbahnbediensteten (3 ½ Seiten); Begründung (3 Seiten)

Material zu Punkt 15, [Bundesminister für Inneres und Unterricht], ohne Zahl, Ministerratsvortrag (3 ½ Seiten): Gesetzesbeschluss des oberösterreichischen Landtages, womit die Bestimmungen des § 32 und § 33, Absatz 1, des Gesetzes vom 21. Februar 1870 (Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 9), (in der Fassung des Gesetzes vom 29. Dezember 1907, L.G.Bl.Nr.40), betreffend die Schulaufsicht abgeändert werden

Material zu Punkt 17, Bundesministerium für Inneres und Unterricht Zl. 8.795/III-7, Ministerratsantrag (2 Seiten): Einführung neuer Amtstitel für die Bediensteten des österreichischen Schulbücherverlags

Material zu Punkt 18, Bundesministerium für Heereswesen Abt. III. Zl. 3.031, Ministerratsvortrag (4 ½ Seiten): Errichtung der österreichischen Staatsfabrik gemäß Staatsvertrag von St. Germain Artikel 132 zur Erzeugung von Waffen, Munition und Kriegsmaterial

Beilagen zu

Bundesministerium für Finanzen. 120.035/12. Für den Ministerrat. Forderungen der Kraftwagenlenker. Die Kraftwagenlenker befinden sich seit Samstag im Ausstande, well sie sich mit den ihnen im Laufe des Monates Mai gemachten Zugeständnissen nicht zufriedengeben wollen und sich vom Bundesministerium für Finanzen um den Erfolg ihrer Bemühungen gebracht erachten. Die Forderung der Kraftwagenlenker geht nunmehr hauptsächlich dahin, das sie in dem Falle, als sie nach Unterbrechung ihrer Dienstleistung in irgand einer Nachtstunde zum Dienste herengezogen werden, auch für jahan Zeitraum die Ueberstundenentlohnung zu erhalten hatton, in dem sie tatsächlich keine Dienste geleistet haben. Es soll also ein Kraftwagenlenker, der beispielsweise schon um 4 Uhr nachmittags frei war und erst um 12 Uhr nachts noch eine Fehrt zu machen hatte, für die ganze zwischengelegene, für die Veberstundenentlohnung Oberhaupt in Betracht kommende Zeit, d.i. von 6 Uhr abends bis 12 Uhr nachts, also für 6 Stunden, in welchen er tatsächlich keinen Dispet geleistet hat und in der Lage war, über seine Zeit vollkommen frei zu verfügen, die Veberstundenentlehnung erhalten. Begrundet wirdediese Forderung damit, dan es auch im Privatheindigen Maryony andysup triebe so gehalten worde und das der Kraftwagenlenker dann, wenn er noch eine Fahrt in Aussicht hätte, gleichgiltig, wann immer sie zu machen sei, faktisch keine Ruffe hätte und sozusagen Bereitschaftsdienst halten musse.

fine resident festering upp topin, top

Welters soll Jede angefangene Ueberstunde als volle Stunde gerechnet werden und nicht, wie jetzt, jede angefangene halbe Stunde als volle halbe Stunde. 000001

Hiezu 1st nun Folgendes zu bemerken:

Die in dem beiliegenden Rundschreiben des Bundesministeriums für Finanzen vom 7. Mai 1921, Z.120.035/9, niedergelegten Zugestandnisse an die Kraftwagenlenker entsprechen nach jeder Richtung hin den seinerzeit mit den Vertrauensmännern der Kraftwagenlenker nach langwierigen Verhandlungen im Beisein der Vertreter des Bundesministeriums für Justiz (Ministerialrat L e o n h a r d) und der Postsektion (Ministerialrat A i g n e r) getroffenen Vereinbarungen. Es 1st immerhin möglich, daß sich die Vertrauenaminner über das Ausmad der gemachten Zugeständnisse damals nicht ganz klar waren, aber es kann insbesonders nicht im geringsten angezweifelt werden, daß der durch das Beispiel im II. Abschnitte des eben erwähnten Rundschreibens gekennzeichnete Standpunkt des Bundesministeriums für Finanzen hinsichtlich der Frage der Veberstundenentlohnung für die nach 6 Uhr abends fallenden Dienstleistungen der Kraftwagenlenker vollkommen die damaligen Auffassungen der Verhandlungsteilnehmer über das Ausmaß der zugestandenen Begünstigung wiedergibt.

Auf Einschreiten des Abgeordneten F o r s t n e r , der zunächst die Forderungen der Kraftwagenlenker allen Ernstes vertrat, dann aber nach erhaltener Aufklärung unter Hinweis auf die drohende Streikgefahr bat, ihm wenigstens irgend ein Mittel in die Hand zu geben, daß er die Leute beruhigen könne, wurde nun unter der selbstverständelichen Aufrechterhaltung des Standpunktes des Bundesministeriums für Finanzen, daß eine Ueberstundenentlohnung nur für einen faktisch geleisteten Dienst gegeben werden könne, zur Vermeidung der für alle Beteiligten recht unliebsamen Weiterungen mit dem beiliegenden Rundschreiben des Bundesministeriums für Finanzen vom 27. Hai 1931, Zahl 120.035/11, insoferne in dieser Frage soweit als nur irgend möglich entgegengekommen, als die Zentralstellen eingeladen wurden, die Bestimmungen des ersterwähnten Rundschreibens möglichst weitgehend aussulegen. Ferner wurde zugestanden, daß der Beginn der normalen Amtszeit

bei den Kraftwagenlenkern statt um 7 Uhr früh, wie vereinbart wurde, mit 8 Uhr angesetzt und demgemäß eine Veberstundenentlohnung zuerkannt werde, wenn die Dienstleistung in die Zeit zwischen 7 und 8 Uhr früh fällt. Die Forderung wegen Anrechnung der begonnenen Ueberstunde als volle Stunde wurde mit Rücksicht darauf, daß auch bei den übrigen Bundesangestellten und insbesonders bei den Wachkörpern ein selches Zugeständnis nicht gemacht wurde, abgelehnt.

Abgeoraneter Forstner hatte zugesagt, daß er sich dafür einsetzen werde, auf dieser Grundlage die Angelegenheit zu bereinigen, ist aber, wie die Tataache zeigt, nicht durchgedrungen, weil
die Kraftwagenlenker, wie dies aus den Vorgängen bei ihrer Vorsprache
im Bundesministerium für Finanzen am 28. Mai deutlich erhellt, anscheinend der Regierung ihre Macht fühlen lassen wollen und glauben, daß
sie auf diesem Wege alles erreichen werden, was sie wollen.

Aber gerade diese Sinnesart der Leute zwingt das Bundesministerium für Finanzen den Forderungen nicht noch weiter als schon bisher entgegenzukommen, da die Auffassung der Angestellten, daß mit Streik alles durchzusetzen sei, in letzter Zeit wieder immer mehr und mehr an Boden gewinnt und es einem solchen Glauben nur neue Nahrung zurführen hieße, wenn die Kraftwagenlenker tatsächlich durch ihrem Streik ihre Forderungen erfüllt sehen würden.

Auch muß nochmels betont werden, daß den Kraftwagenlenkern mit den vorerwähnten neuerlichen Zugeständnissen ohnedies bereits sehr weit entgegengekommen wurde und eigentlich kein Anlaß zu den von dem Kraftwagenlenkern gezogenen Konsequenzen besteht, weil derjenige, der auch nur ganz oberflächlich den Nachweis erbringt, daß er irgend eine Dienstleistung gemacht hat, nach dem S. Runschreiben des Bundes-winisteriums für Pinanzen die Heberstundenentlohnung wird erhalten können. Es käme alse mach Ansicht des Bundesministeriums für Pinanzen zen nur darauf an, daß nicht bei einer oder der anderen Zentralstelle eine allzu strenge Auslegung der h.o. Maßnahmen platzgreift. Es wäre



an 4 an

möglich, wenn auch nicht wahrscheinlich, daß sich die Kraftwagenlenker zufriedengeben würden, wenn der Ministerrat (und nicht das Bundesministerium für Finanzen allein) durch einen Beschluß diese weltmaschige Auslegung sozusagen allgemein festlegen würde.

Jedenfalls kann, ganz abgesehen von der prinzipiellen Seite der Frage, auch schon mit Rücksicht auf die Rückwirkungen auf die Angestellten des Kraftfahrbetriebes und sonstiger Bundesangestellter keine Rede davon sein, daß auch für solche Zeiträume eine Ueberstundenentlohnung zuerkannt wird, in denen von einer Dienstleistung auch bei weitgehendster Auffassung nicht gesprochen werden kann.

Im Hinblick auf die in den Zeitungen der letzten Tage enthaltenen Artikel wird noch darauf verwiesen, daß die Bezüge eines Kraftwagenlenkers, der Aushilfsdiener ist und 7 Kinder hat, nicht, wie z.B. in der "Wiener Allgemeinen Zeitung" vom 28. Mai berichtet wurde, für den Monat Mai 1921 nur 6142 K ausmachen, sondern daß ein solcher Kraftwagenlenker unter Berücksichtigung der ab 1. Jänner 1921 bereits eingetretenen Regelung der Nebengebühren in diesem Monate insgesamt 10.885 K bezog und, wenn die bereits ab 1. Mai 1921 zugestandene neuerliche Regelung der Nebengebühren in Betracht gezogen wire, 13.165 K zu erhalten haben wird, wie sich aus folgender Aufstellung ergibt:

Gehalt													4			•	. 375	K	
Ortszuschlag							0										. 150	K	
Teuerungezulag	ge .		0														1540	K	
Vorauszahlung																			
Voreuszahlung																1			
angestellten																	1800	75	
Prauenzulage																	250	-	
Kinderzulage i	rar	7 1	K1	nde	r												9450	A	
Wagenlenkerzul	lage									Ĭ			•	•	•	•	2400	A -	
the liche Diese		10		en		0.0			•	•	•	•	•	•	•	•	500	K	
tagliche Diens	u Lu	Tol	20	.LU	T.	50	TE	ug e									1300	K	

Bundesministerium für Finanzen.

120.035.

Kraftwagenlenker, Regelung der Nebengebühren.

Wien, am 27. Mai 1921.



An

das Bundeskanzleramt, alle Bundesministerien, die Postsektion und die Telegraphensektion des Bundesministeriums für Verkehrswesen und den Rechnungshof.

Da dem Bundesministerium für Finanzen aus den Kreisen der Kraftwagenlenker Mitteilungen zugekommen sind, daß die in dem h.o. Rundschreiben vom 7. Mai 1921, Z. 120.035/9, niedergelegten Richtlinien für die Festsetzung der Nebengebühren der Kraftwagenlenker zu irrigen Auffassungen über die Zulässigkeit der Verrechnung solcher Nebengebühren Anlaß gegeben haben, beehrt sich das Bundesministerium für Finanzen im Nachhange zu diesem Rundschreiben noch nachstehendes zu bemerken:

Zu Abschnitt I, P.2:

Der hier genannte "Fahr"-dienst umfaßt selbstverständlich nicht nur den <u>reinen</u> Fahrdienst, sondern auch solche Dienstleistungen, die, wie zum Beispiel gewisse kleinere Arbeiten am Wagen, unbedingt zur Aufrechterhaltung des Fahrdienstes notwendig sind oder eich als Bereitschaftsdienst darstellen.

Die tägliche Dienstzulage wird sonach dem Kraftwagenlenker auch an solchen Tagen zuzukemmen haben, an welchen er nicht führt, aber eine sonstige mit dem Fahrdienste im Zusammenhange stehende Leistung vollbringt. Dagegen wird diese tägliche Dienstzulage an solchen Tagen, an welchen er überhaupt zu keiner Dienstleistung, zum Beispiel wie etwa an Sonn- oder sonstigen Ruhetagen, auch zu keinem Bereitschaftsdienste herangezogen wird, nicht flüssig zu machen sein.

Zu Abschnitt II:

Dem Vernehmen nach soll dieser Abschnitt im Hinblicke auf das dort angeführte Beispiel irrig dahin ausgelegt werden, daß für die Zeit von 6 bis 6 Uhr abends überhaupt keine Ueberstundenentloknung gewährt werden kann. Eine derartige Deutung würde den Richtlinien des Rundschreibens zuwiderlaufen. Wie schon aus der Faseung desselben hervorgeht, handelt es sich nur um eine beispielsweise Erläuterung, die besagen soll, daß für solche Zeiten, in denen der Kraftwagenlenker in die Lage versetztrist, über seine Person frei verfügen und die Zeit nach eigenem Gutdünken ausnützen zu können, selbstverständlich Ueberstunden nicht aufgerechnet werden können.

Wenn aber die ihm durch die Freigabe zur Verfügung stehender Zeit derart kurz ist, daß dadurch der vererwähnte Zweck nicht erreicht wird und der Kraftwagenlenker mangels einer Ausnützungsmöglichkeit für seine freie Zeit nichts anderes tun kann, als eich bereit zu halten, wird auch diese Zeit berücksichtigt und als im Bereitechaftsdienste zugebracht angerechnet werden müssen.

Insbesondere wird jenen Kraftwagenlenkern, die eine Wehnung außerhalb der Heimatdienststelle innehaben und die die zur Verfüngung stehende freie Zeit allenfalls nur dazu susnützen könnten, die Wehnung aufzusuchen, dert eine entsprechende Zeit zu verweilen um dann wieder zur Dienststelle zurückzukehren, eine relativ längere Zwischenzeit als im Bereitschaftsdienste zugebracht angerechnet werden müssen, als den Kraftwagenlenkern, welche im Gebäude der Heimatdienststelle eine Dienstwohnung haben.

Zu Abschnitt I, P. 3 und Abschnitt II:

Um weiters einen über die Vereinbarungen hinausgehenden Wunscha der Eraftwagenlenker entgegenzukommen, wird keine Einwendung
erhoben, daß der Beginneder normalen Amtszeit für diesen Dienst
statt - wie vereinbart wurde - um 7 Uhr mit 8 Uhr früh angesetzt
und demgemäß eine Veberstundenentlehnung zuerkannt werde, wenn die
Dienstleistung in die Zeit zwischen 7 und 8 Uhr Früh fällt.

Zu Abschnitti IV wird schließlich bemerkt, daß Beschwerde darüber geführt wurde, daß die mit dem h.o.Rundschreiben vom 15. März 1921, Z. 120.035/5, den übrigen Zentralstellen mitgeteilte Regelung der Nebengebühren der Kraftwagenlenker noch immer nicht überall durchgeführt wurde.

Da das vorerwähnte Rundschreiben eine Regelung ab 1. Jänner 1921 vorsieht, werden einzelne Kraftwagenlenker noch nachträglich Gebühren zu erhalten haben.

Es wird ersucht, das Erforderliche zu veranlassen, damit die noch aushaftenden Beträge ehetunlichst ausgezahlt werden.

Der Bundesminister:

Wien, am 7. Mai 1921.

Bundesministerium für Finanzen.

120.035

Kraftwagenlenker; Regelung der Nebengebühren.

An
das Bundeskanzleramt,
alle Bundesministerien,
Postsektion und Telegraphensektion
des Pundesministeriums für Verkehrswesen
und
den Rechnungshof.

Auf Grund des Ergebnisses der Verhandlungen mit den Vertretern der Kraftwagenlenker der Zentralstellen werden die Nebengebühren dieser Bundesangestellten in teilweiser Abänderung der h.o.Note vom 15.März 1921, Z.120.035, mit Wirksamkeit vom 1.Mai 1921 einheitlich in nachstehender Weise geregelt:

- I. Die Kraftwagenlenker erhalten:
- 1). Eine Wagenlenkerzulage von monatlich. 500 K

Diese Dienstzulage gebührt nur an solchen Tagen, an welchen tatsachlich Fahrdienst geleistet wird.

- 4). Einen Nachtdienstzuschlag für jede in der Zeit zwischen 10 Uhr abends und 6 Uhr früh (:Nachtdienstzeit:) fallende Dienstleistung im Betrage von 6 K für die Stunde.

Jede angefangene halbe Stunde wird als volle halbe Stunde gezählt.

Unter Dienstleistung ist die tatsächliche Fahrdienstleistung, die Wartezeit außerhalb des Amtsgehäudes der Heimatdienststelle und der Bereitschaftsdienst im Amtsgebäude der Feimatdienststelle zu verstehen.

. 2 -5). Bei Ueberlandsfahrten, wenn das Ziel der Fahrt mehr als 15 km vom Stadtmittelpunkte entfernt und außerhalb der Gemeindegrenze gelegen ist, eine Ueberlandsfahrtgebühr von täglich ... 65 K. Bei Fahrten unter 15 km vom Stadtmittelpunkt jedoch über die Grenze des Gemeindegebietes hinaus, die Hälfte dieses Betrages. 6). Eine Entschädigung für die Reinigung des Wagens, soferne der Kraftwagenlenker die Reinigung tatsächlich selbst 7). Einen Wietzinsbeitrag, soferne keine Wohnung nebst Beleuchtung und Beheizung beigestellt werden kann, von monat-8). Die Bestimmungen über die Dienstkleidung bleiben unverandert. II. Diese Neuregelung der Nebengebühren der Kraftwagenlenker beinhaltet ein derart weitgehendes, mit einer wesentlichen Mehrbelastung für den Staatsschatz verbundenes Zugeständnis, daß es unbedingt geboten erscheint, jene Dienstleistungen, aus denen der Anspruch auf diese Nebengebühren, insbesonder auf die Weberstundenvergütungen abgeleitet werden kann, auf das unumgänglich notwendige Mindestausmaß einzuschränken. Es wird demnach Veranlassung zu treffen sein, daß künftighin Amtsfahrtem überhaupt nur über besondere Anordnung, beziehungsweise mit Einwilligung des verantwortlichen Ressortleiters oder des von ihm beauftragten Organes unternommen werden dürfen. Insbesonders wird mit allen Mitteln dahin zu wirken sein, da solche Amtsfahrten nach Möglichkeit innerhalb der vereinbarungsgemäß festgesetzten normal en Amtszeit der Kraftwagenlenker, d.i. in der Zeit von 7 Uhr früh bis 6 Uhr abends ausgeführt werden, zimal, abgesehen von den finanziellen Rücksichten, auch die Erwägung platzgreifen muß, daß auch den Kraftwagenlenkern nach 000008

Fahrdiensta

Anordni

für den Monat

1	2 1	3	1 4	5	G
				Ausfahrt vom	Ankunft in
	Inana	munhanhma in A	er Zeit zwischen		
Man	Tuanel	diacing in a			
Tag -					
	6h - 7h	6h bis 10h	10h nachts bis	Amtagebäud	le der Hei-
	früh	nachmittags		matdiensta	stelle um
1 2					
				and the state of t	
3					
4 5					
6		A STATE OF THE STA			
7					
8					
9					
10					STATE OF THE PARTY
11 12					
13					
14					
15					
16					
17		PER CONTRACTOR OF THE			
18					
19					
20					
21 22 23					
22					
23					
24 25					
20	****				
26	- Item				
27					
28 29					
30					
30 31					
01					
					A STATE OF THE STA
-					7

N.B.

ad Rubrik 2-4: Hier ist vom Kraftwagenlenker die genaue Zeit der dienstlicher
a "5-7: Der Portier bezw. Türhüter hat bei mehrmaligen Fahrten an eine
undAnkunft zu bestätigen.

Tangitsehaftgienst nicht über ausdrückliche Anordnu

* 8 u.9: Wenn ein Bereitschaftdienst nicht über ausdrückliche Bestätigung des hiezu beauftragten Organes einzuholen.

and the second			
isme:			
And the same of the same of the same of	- Distance of the Control of the Con	Constitution of the con-	

Diensteseigenschaft des Kraftwagenlenkers (Auch Diener, Unterbeamter etc.)

usweis

192 .

7	8	3				
Beetätigung der in Rubrik 5 und 6 gemachten An- gaben durch den Portier (Türhü- ter)	angeordneter Bereit - schaftsdienst von bis	Bestätigung der Rubrik 8 durch das hiezu beauftragte Organ				
The state of the s						
*						
		12				

Inanspruchnahme einzutragen. m Tage nach Schluß der Amtszeit der Kraftwagenlenker jedesmal die Ausfahrt ng gehalten wurde, so ist dies besonders zu begründen und auch hierüber die



Dienstzulässigkeit Gelegenheit getoten werden müsse, eine gewisse Zeit des Tages ihren Privatinteressen widmen zu können.

Da nicht nur die tatsächliche Fahrtleistung, sondern auch die Wartezeit außerhalb des Amtsgebäudes und die Zeit der Bereitschaft im Amtsgebäude der Heimatdienststelle als Dienstleistung gewertet werden muß, für die — soferne diese Zeiträume außerhalb der normalen Amtszeit der Kraftwagenlenker fallen — die Ueberstund enentlohnung gebührt, ist es auch unerläßlich, der Warte- und Bereitschaftszeit das volle Augenmerk zu widmen und solche Dienstleistungen tunlichst auszuschalten.

Wenn daher z.B. ein Kraftwagenlenker nach Beendigung des Dienstes innerhalb der normalen Amtszeit (6 Uhr abends) voraussichtlich erst um 8 Uhr abends für eine neuerliche Dienstfahrt zur Verfügung stehen muß, so wird ihm zeitgerecht zu bedeuten sein, daß er erst wieder um 8 Uhr abends mit dem Wagen bereit zu sein habe.

In diesem Falle könnte nämlich der Kraftwagenlenker nach den getroffenen Vereinbarungen mit den Angestelltenvertretern nur die Zeit seiner Inanspruchnahme ab 8 Uhr abends als Ueberstundenzeit verrechnen, da er in der Zeit nach Beendigung des Dienstes bis 8 Uhr abends frei ist und daher diese Zeit nicht als Bereitschaftsdienstzeit gewertet werden kann.

Würde dagegen dieser Kraftwagenlenker bei Schluß der Amtszeit in Ungewißheit darüber gelassen werden, ob er allenfalls in den darauffolgenden Stunden wieder in Anspruch genommen wird, beziehungsweise müßte nach den gegebenen Verhältnissen mit dieser Inanspruchnahme gerechnet werden, so würde er, da er über diese Zeit in einem solchen Falle nicht frei verfügen kann, auch die Zeit von 6 Uhr bis 8 Uhr abends als Weberstunden verrechnen können.

Auch die tatsächliche Inanspruchnahme nach 8 Uhr abends wird in diesem Falle selbstverständlich auf das Mindestmaß einzuschrän-

12

ken und jede Wartezeit außerhalb des Amtsgebäudes der Peimatsdienststelle nach Diensteszulässigkeit zu vermeiden sein. Der
Kraftwagenlenker wird daher, falls seine weitere dienstliche Verwendung nach Leistung der Fahrt voraussichtlich nicht mehr erforderlich ist, sofort wieder in die Garage zurückzusenden sein.

III. Aus dem Vorstehenden ergibt sich auch, daß es unbedingt nötig ist, die einzelnen Dienstleistungen der Kraftwagenlenker (Fahrtdienstleistung, Wartezeit und Bereitschaftsdienst) zu erfassen, da nur dann einerseits eine Grundlage für die Verrechnung der Ueberstundenentlohnung gewonnen werden kann, andererseits wenigstens eine gewisse Kontrolle möglich ist.

Les wird sich daher empfehlen, einen Fahrdienstausweis aufzulegen, für den beiliegendes Muster vorgeschlagen wird. (In der
Fußnote sind einige Anhaltspunkte über den Gebrauch des Ausweises
enthalten. Dieser Fahrtdienstausweis wäre in 2 Gleichschriften
auszufertigen. Die eine Gleichschrift hätte nach Ueberprüfung
durch die hiefür bestimmte Dienststelle als Rechnungsbeleg für
die Weterstundenentlohnung zu dienen. (Selbstverständlich sind
nur auf Grund der Weterprüfung wirklich als notwendig anerkannte
Weberstundenleistungen zu liquidieren.) Die auf Grund der Weterprüfung richtiggestellten zweiten Gleichschriften wären zu sammeln
und jeweils am 15. Jänner, 15. April, 15. Juli und 15. Oktober eines
jeden Jahres mit Beziehung auf diese Note anher zu übermitteln,
damit h.o. ein Weberblick über die Auswirkungen der Zugeständnisse
als Grundlage für die Beurteilung etwaiger künftiger Forderungen
der Kraftwagenlenker gewonnen werden kann.

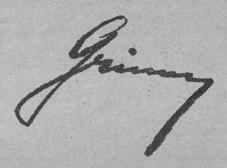
IV. Da von den Angestelltenvertretern bei den Verhandlungen auch darüber Beschwerde geführt wurde, daß einzelne Zentralstellen bei Flüssigmachung der Nebengebühren und der ständigen Bezüge im Ausmasse und im der Zahlungsart bei einzelnen Zentralstellen ver-

schiedenartig vorgehen, wird neuerdings dringendst ersucht, sich an die im vorstehenden bekanntgegebenen mit den Kraftwagenlenkern getroffenen Vereinbarungen zu halten, damit eine einheitliche Entlichnung bei allen Zentralstellen gewährleistet ist.

V. Einem nicht ganz unberechtigten Wunsche der Kraftwagenlenker entsprechend, muß auch ausdrücklich ersucht werden, ihnen die Möglichkeit zu geben, die Mahlzeiten nach Dienstzulässigkeit zeitgerecht daheim einnehmen zu können.

VT.Die für die Kraftwagenlenker der Ministerien getroffene Neuregelung der Nebengebühren ist auch auf die Kraftwagenlenker der Personenwagen im nienst der Landeshauptleute anzuwenden.

Der Bundesminister:





Veberstundenentlohnung (2 Tag- und 1 Nachtüber-	
stunde mal 26 gerechnet)	 2028 K
Mietzinsbeitrag	 800 K
Wagenreinigung (10 K täglich x 26)	 . 260 K
Summe	 13155 K.

Die Kraftwagenlenker, die Diener oder Unterbeamte sind und schon längere Zeit Dienst versehen, erhalten selbstverständlich noch verhältnismäßig mehr.

Auch von diesem Gesichtspunkte aus ergibt sich, daß die Forderungen der Kraftwagenlenker im wesentlichen ganz ungerechtfertigt sind.

Wenn aber der Ministerrat trotzden geneigt sein sollte, den Kraftwagenlenkern doch irgendwie noch weiter entgegenzukommen, so könnten nach Ansicht des Bundesministeriums für Finanzen hierüber Verhandlungen mit den Vertrauensmännern erst dann eingeleitet werden, wenn die Kraftwagenlenker vorerst den Dienst wieder aufnehmen. In diesem Falle könnte als Grundlage für die Verhandlungen eine gewisse besondere erhöhte Entlohnung für Dienstleistungen für jene Nachtstunden in Aussicht genommen werden, in welchen die Kraftwagenlenker nach einer mehr oder weniger langen freien und in keiner Weise besonders entlohnten Zeit zu einer Dienstleistung herangezogen werden.

Vertrauensmänner der Kraftwagenlenker nach dem Verlaufe der Verhandlungen die Forderung nach Anrechnung der angefangenen Ueberstunde
als volle Weberstunde (statt einer halben Stunde für jede angefangene halbe Stunde) als zugestanden annehmen konnten, so würde das Bundesministerium für Finanzen, trotzdem eine bindende Vereinbarung in
dieser Richtung damals ganz bestimmt nicht getroffen wurde, glauben,
daß nunmehr bei allfälligen neuerlichen Verhandlungen ein solches
Zugeständnis unter der Voraussetzung gemacht werden könnte, daß die
Kraftwagenlenker sich auch im übrigen der Auffassung der Regierung



über das Ausmaß des noch möglichen Entgegenkommens anschließen.
Allereings muß selbstverständlich damit gerechnet werden, daß die gleiche Berechnungsart auch bei allen anderen Bundesangestellten wird angewendet werden müssen.

Das Bundesministerium für Finanzen stellt sonach den Antrage Der Ministerrat wolle diese Ausführungen zur Kenntnis nehmen und über den weiters einzuhaltenden Vorgang schlüssig werden. Absolviet 6) Ro. Nov. 1920
Wien, am 2. Juni 1921.

- 4.) Der Eisenbahnerschaft ist zu gewährleisten, dass Brot, Mehl, Fett und Zucker auch weiterhin höchstens zu dem am 1. November 1920 verlautbarten Preis abgegeben werden.
- 5.) Die Regierung wird aufgefordert die Lebensmittelmagazine durch Gewährung ausreichender Kredite in die Lage zu versetzen, namhafte Mengen der wichtigsten Lebensmittel und Bekleidungsartikel beschaffen zu können.

Zu Punkt 4:

Verteuerung von Brot und Mehl für die Minderbemittelten insolange nicht erwogen werden kann, insolange die Qualität nicht wesentlich anders ist, und die Quantität nicht über die jetzt ausgegebene Menge hinausgeht. Bezüglich des Fettes und des Zuckers bemerkt das Ministerium, dass es auch in diesen Artikeln für die Beibehaltung des gegenwärtigen Preises eintritt und speziell seinen Einfluss dahin geltend machen will, dass gerade die minderbemittelten Klassen, wenn Preiserhöhungen unvermeidlich sein sollten, von diesen nicht betroffen werden. Bezüglich der Versorgung der Eisenbahner mit Weisezucker wird das Bundesministerium im Verein mit dem Zentralausschusse die erforderlichen Verhandlungen unverzüglich einleiten.

Zu Punkt 5 der Forderungen :

Um den Zentralverband der Lebensmittelmagazine in die Lage zu versetzen, den Ankauf von Lebensmitteln im ausreichenden Masse zu tätigen, erklärt sich der Bundesminister für Finanzen bereit, ausser den bereits bewilligten 195 Millionen Kronen, welche demnächst flüssig gemacht werden, weiters 100 Millionen Kronen im Monate Dezember, sowie mindestens 70 Millionen Kronen im Monate Jänner dem Bundesministerium für Verkehrswesen zur verfügung zu stellen. Gleichzeitig erklärt sich der Herr Bundesminister für Finanzen bereit, mit dem Bundesminister für Verkehrswesen unter Zuziehung des Zentralausschusses wegen Bereitstellung weiterer Geldmittel die nötigen Verhandlungen einzuleiten.

Bundesministerium für Justiz.

Z1. 11033
3004

Bericht der OStA. in Wien in der Strafsache

Bericht der OSta. in Wien in der Strafsache gegen Anten Kenvicka u.Gen. wegen Verbrechens nach §§ 8,89 StG.

Zu lesen der Bericht der OStA., zu dessen Ergänzung Folgendes anzuführen ist:

Mit der Zuschrift vom 29.März 1921 hat die Telegrafendirektion für Niederösterreich in Wien der Sta. Wien II die Abschrift einer Zuschrift der Technischen Union vom 25.Februar 1921 /unterschrieben von Abg. Zelenka/ übermittelt. In dieser Zuschrift teilt die Technische Union der Telegrafenerhaltungssektion VI mit, dass bei Beendigung des Streikes der Postund Telegrafenangestellten am 15. und 16. Jänner 1921 eine Vereinbarung zwischen dem Streikkomitee und der Regierung zusandegekommen ist, in welcher ausdrücklich ein Punkt besagt, dass alle an dem Streick Beteiligten seitens der massgebenden Stellen keinerlei Verfolgungen oder Schädigungen zu erwarten haben. Es sei ausdrücklich zugestanden worden, dass niemand infolge des Streikes irgendwie molestiert werden dürfe. Die Technische Union beharre auf der strikten Durchführung dieser Vereinbarung. Die Telegrafendirektien hat beigefügt, dass von ihr mit Rücksicht auf die

getroffene Vereinbarung gegen K on v'i cka



keine Strafamtshandlung durchgeführt wurde.

Die OStA. ersucht um Bekanntgabe, ob die Behauptung der Technischen Unien richtig ist und ob infolgedessen die Niederschlagung des Strafverfahrens gegen alle Beteiligten angeordnet wird.

> Wom BM.f. Vw. /Postsektion/ ware zunächst eine Auskunft darüber einzuhelen, eb zwischen der Regierung und dem Streickkomitee tatsächlich eine Vereinbarung des von der Technischen Union behaupteten Inhaltes zustandegekommen ist und bejahendenfalls, auf welche Verfehlungen von Angestellten sich diese Vereinbarung bezieht, ab auf Verfehlungen rein dienstlichen Charakters oder auch auf selche Verfehlungen, durch die eine nach dem Strafgesetze zu ahndende strafbare Handlung begangen wurde, eder die ausserhalb des Dienstes verübt wurden. Diesbezüglich wäre noch hervorzuheben, dass die Polizeidirektion in Wien eine Reihe von Strafanzeigen namentlich gegen solche Pestbedienstete erstattet hat, die den Wacherganen, die zum Schutze der arbeitswilligen Pestangestellten und zur Verhinderung von Sabetageakten bei den Postämtern ihren Dienst versahen, in gewalttätiger Weise entgegentreten oder sie in der Versehung ihres Dienstes in einer den Bestimmungen des Strafgesetzes zuwiderlaufenden Weise zu hindern versuchten. Die Polizeidirektion hat bei dem Bundeskanzleramt, sewie bei den B.M.f.I.u.U.und für Justiz das Ersuchen gestellt, zumindest in Fällen gewalttätigen Vorgehensgegenüber Wacherganen die strafgerichtliche Verfolgung nicht zu unterbinden.

> > I.

An das B.M.f. Verkehrswesen /Pestsektien/.

Bemerkung.

Zur Zahl 11033/3001/21 des B.M.f.J.

Z.6833/I 1921.

Die Durchführung des Strafverfahrens gegen Konvicka und Genossen nach §§ 8, 89 St.G. hätte trotz Anwendung allf. ausserordentlicher Milderungsumstände die Verurteilung wegen eines Verbrechens zur Folge.

Gemäss § 26 St.G. (P.d.) ist eine gesetzliche Wirkung der Verurteilung wegen eines <u>Verbrechens</u> "der Verlust jedes öffentlichen Amtes oder Dienstes und die Unfähigkeit, ohne ausdrückliche Erlaubnis (des Kaisers) solche neu oder wieder zu erlangen".

§ 116 D.P. schreibt weiters vor :

"Ist gegen einen Beamten ein strafgerichtliches Urteil ergangen, das nach den bestehenden gesetzlichen Vorschriften den Verlust des Amtes unmittelbar zur Folge hat, so ist die Entlassung des Beamten ohne weiteres Verfahren im administrativen Wege zu verfügen.

Dabei findet die Bestimmung des § 98 Anwendung.

Wir wären also durch die erfolgte Verurteilung in die schiefe Lage versetzt, trotz der Regierungserklärung aus Anlass des Vorhaltens bei dieser Bewegung wird kein Bediensteter einer dienstlichen Massregelung unterworfen werden noch eine Schädigung in finanzieller Hinsicht erleiden gemäss § 166 D.P. mit der Entlassung vorzugehen, die schin der schärfsten Disziplinarstrafe (§ 93 D.P.)

gleichkommt.

Die Rückwirkung eines solchen gesetzlich zwar einwandfreien Vorganges auf die technische Union beziehungsweise die Postangestellten ist zweifellos ein neuer grosser Streik, wenn nicht mehr! Zumindest ein fragwürdiges Zurückweichen der Justiz vor der Gewalt!



oder die Desavouierung der Regierung!

St. A. (F. a.) Let eine gesetzliche Wirkung der

ouer Dienausa und die Unibuderoid, dima ausdrickliche

Tel Cesta Caste Danten of a strafferich illess Diteil et-

Ans dor bill b.

Hierauf erlauben wir uns aufmerksam zu machen und müssen es Ihnen anheimstellen, ob nach der Sachlage nicht doch die ganze Angelegenheit nieder zu schlagen wäre.

Für den Sektionschef:

Unterschrift.

N-110 D.F. schielbt wellers vor:

denden, das rach his bedeelenden desertiichen Vorgenwirten Uen

rav sancastval reb tra . 0.0 051 % Tesmes debler of totales vor

Lors and all sales of the order of the sales and the content of th

是一种企业,但是一种企业,但是一个企业,是一种企业,是一种企业的企业。

An den Herrn

Bundesminister für Justiz

WIEN.

Bericht

der Oberstaatsanwaltschaft Wien in der Strafsache gegen Anton Konvicka und Gen.wegen Verbrechens nach den §§ 8,89 St.G. bezw. 5 St.G.

Die Staatsenweltschaft Wien II hat in nebenstehend bezeichneter Strafsache die bisher gepflogenen Erhebungen vorgelegt, aus welchen sich folgender Sachverhalt ergibt:

Im Zuge des Streiks der Post- und Telegrafen-Angestellten gab der im Staatsdienst stehende Oberwerkmeister Julius Z a c k am 15.I.1921 (wie es selbst zugesteht im Auftrage der Streikleitung) dem Anton Konvicka (Monteur im Staatsdienst) den Auftrag, 3 staatliche Telegrafenleitungen - es sind dies die Leitungen Nr. 49, 1539 und 1309 - zu unterbrechen u.zw. durch entsprechende Isolierungen in dem Kabelhaus bei der Nordbahnstation Leopoldau; der Oberwerkmeister Thomas Behan, welcher bei der Erteilung dieses Auftrages anwesend war, ist geständig zur Ausführung dieser Betriebsstörung im Staatstelegrafen dadurch beigetragen zu haben, dass er dem Konvicka angab, wo er die Schlüssel zu dem Kabelhaus



./.

000021

finden werde; Behan ist ausserdem geständig, dem Konvicka aufgetragen zu haben, den Schlüssel zu dem Kabelhaus nach der Tat, ihm selbst oder der Streikleitung zu überbringen, was offenbar bezweckte, die Fortdauer der Störung von seinem Willen bezw. von dem Willen der Streikleitung abhängig zu machen.

Committee of the Control of the Cont

a do ticha at Bel per Tlube me

Anton K o n v i c k a hat die Tat
begonnen, wurde aber noch im Kabelhaus
selbst vor der Vornahme der die Leitung
unterbrechenden Manipulation beobachtet
und durch einen Wachmann verhaftet. Er nat
erst nach Vorhalt der Angaben der beiden
anderen Beschuldigten Angaben gemacht, die
einem Geständnis gleichkommen.

Die zur Klarstellung des objektiven Sachverhaltes an die Telegrafendirektion Wien gerichtete Anfrage ergab, dass die mit der Nr. 49,1539 und 1309 bezeichneten Leitungen des Staatstelegrafen tatsächlich durch das Kabelhaus Leopoldau laufen und damals ständig im Betrieb standen und dass ferner ihre Unterbrechung im Kabelhaus durch den versierten Monteur Kon vick a leicht möglich war.

Auf Grund dieses Sachverhaltes beabsichtigt die Staatsenwaltschaft II einen
Strafentreg im vereinfachten Verfahren gegen Anton Konvickawegen Verbrechens
der §§ 8.89 St.G. und gegen Thomas Beh an und Julius Zackwegen Anstiftung
und Mitschuld an diesem Verbrechen zu
stellen, sowie auch gegen weitere etwa

erst im Zuge der Hauptverhandlung zu Tage kommenden Anstifter und Mitschuldige mit Strafantrag im vereinfachten Verfahren vorzugehen.

Piese Behandlung der Strafsache entspricht vollkommen der Sach- und Rechtslage und wäre daher meines Erachtens zu genehmigen.

Anlässlich der Beantwortung der oben erwähnten Anfrage hat jedoch die Telegrafendirektion für N.Ö. eine Eingabe der "Technischen Union" vorgelegt, in welcher behauptet wird, die Regierung habe anlässlich der
Beilegung des Streiks zugestanden, dass keiner
der Beteiligten wegen desselben verfolgt werden dürfe.

Ich erlaube mir daher das Ersuchen zu stellen, anher bekanntzugeben, ob diese Behauptung richtig ist, und ob infolgedes sen die Niederschlagung des Strafverfahrens gegen alle Beteiligten angeordnet wird.

Oberstaatsenwaltschaft Wien am 14.4.1921.

(Unterschrift)



B.M.Z.12074/P-1921.

Gesehen. Da die im beiliegenden Berrichte der Oberstaatsanwaltschaft in Wien besonders bezeichnete Strafsache drei der Telegrafendirektion in Wien unterstehende Bedienstete betrifft, wird ersucht, den Geschäftsakt auch der Sektion VII /für das Telegrafen Fernsprech- und Rohrpostwesen/ des Bundesministeriums für Verkehrswesen zur Einsicht vorzuschreiben.

Vom Präsidium wurde der Abteilung 7

das Ministerratsprotokoll Nr.32 vom 15.Jänner 1921

zur Verfügung gestellt, in welchem der Inhalt der

zwischen der Regierung und den Vertretern der

Organisationen der Angestellten der Post-, Telegraphenund Telephonverwaltung getroffene Vereinbarung

niedergelegt ist. Ein Punkt der Vereinbarung

lautet:

Wien, am 30.April 1921.

Der Generaldirektor:

"Aus Anlass des Verhaltens bei dieser Bewegung wird kein Bedienstetet einer dienstlichen Massregelung unterworfen werden noch eine Schädigung in finanzieller Hinsicht erleiden."

Nach Inhalt dieser Vereinbarung kann es keinem

Zweifel unterliegen, dass die zugesicherte Abstandnahme von dienstlichen Massregelungen sich nur
auf die disziplinäre Verantwortlichkeit bezieht und
dass die strafgesetzliche Verantwortlichkeit für Handlungen, die unter das allgemeine Strafgesetz fallen,
durch die Vereinbarung nicht berührt wird. In diesem

Sinne wäre daher die OSta. in Wien zu verständigen und,
da das in Aussicht genommene Vorgehen der Rechts-und

Sachlage entspricht, der Bericht zur Kenntnis
zu nehmen. Die in Aussicht genommenen Erledigungsentwürfe I.II, III
hätten demnach zu entfallen.

000024

20

Es muss aber doch folgendes bemerkt werden: Das, was die Beschuldigten getan haben, war im wesentlichen doch nicht viel mehr ale eine Streikhandlung in dem Betriebe, in welchem sie angestellt sind. Da aber jede absichtliche Störung des Telegraphenbetriebes schen das Verbrechen nach § 89 StG. begründet, liegt der Fall so, dass die Beschuldigten wegen einer im Dienste beganenen Streikhandlung wegen Verbrechens verfolgt werden, Dieses Ergebnis dürfte vielleicht nicht vollkommen befriedigen. Dem ist jedoch gegenüber zu halten, dass der Streik in der Einstellung der Arbeit, also in einem passiven Verhalten besteht, während die Beschuldigten darüber hinaus den Betrieb des Staatstelegraphen durch eine positive Handlung /Ausschaltung/ vorsätzlich zu stören gesucht haben. Man wird demnach ihre Tätigkeit nicht als eine blesse Streikhandlung ansehen können.

Es wird beantragt:

An die Oberstaatsanwaltschaft in Wien.

z.Z. 3691/21

Die Beilagen des zur Kenntnis genommenen Berichtes werden mit folgendem Beifügen zurückgestellt:

Aus Anlass der Beendigung des Streiks der Angestellten der Psot-, Telegraphen-und Telephonverwaltung wurde am 15. Jänner 1921 zwischen der Regierung und den Vertretern der Angestellten u.a. folgende Vereinarung getreffen:

Aus dem Referate

Diese zugesicherte Abstandnahme von dienstlichen Massregelungen bezieht sich

nur auf die disziplinäre Verantwortlichkeit der Angestellten wegen Pflichtwidrigkeiten während des Streiks; die strafgesetzliche Verantwortlichkeit und die Verfälgung wegen Handlungen, die unter das allgemeine Strafgesetz fallen, würde durch diese Vereinbarung nicht berührt und konnte durch sie auch nicht berührt werden.

Die ./. wird ersucht, über das Ergebnis des Strafverfahrens dem B.M.f.J. seinerzeit zu berichten.

Wien, am 29.April 1921.

Anschliessen: Beilagen.



Während des letzten Streikes der Postbediensteten in Wien im Jänner 1921 hat der im Staatsdienst stehende Oberwerkmeister Julius Zak im Auftrage der Streikleitung dem Monteur im Staatsdienst Anton Konvicka den Auftrag erteilt, 3 staatliche Telegrafenleitungen zu unterbrechen u.zw. durch entsprechende Iselierungen in dem Kabelhaus bei der Nordbahnstation Leopeldau. Der Oberwerkmeister Thomas Behan ist geständig, zur Ausführung dieser Betriebsstörung am Staatstelegrafen dadurch beigetragen zu haben, dass er dem Anten Kenvicka bekannt gab, we er die Schlüssel zu dem Kabelhaus finden werde.Behan ist ausserdem geständig, dem Konvicka aufgetragen zu haben, die Schlüssel zu dem Kabelhaus nach der Tat ihm selbst oder der Streikleitung zu überbringen, was effenbar bezweckte, die Fortdauer der Störung von dem Willen der Streikleitung abhängig zu machen.

Anten Kenvicka hat mit der Ausführung der Tat begennen, wurde aber noch im Kabel-haus vor der Vornahme der die Leitung unterbrechenden Manipulation besbachtet und verhaftet.

Auf Grund dieses Sachverhaltes beabsichtigt die Sta.Wien II, Strafantrag im
vereinfachten Verfahren u.zw.gegen anten
Konvicka wegen Verbrechens nach §§ 8.89
St.G. und gegen Themas Behan u.Julius Zak
wegen Verbrechens nach §§ 5, 89 St.G. zu
stellen.



Öfferreichisches Bundesministerium für Änsteres

ad 8.) 17 mg hy 1 - ut,

 $Z. = \frac{32.853}{4 A} = 1921.$

Wien, am 31. Mai 1921.

Antrag an den Ministerrat.

Gegenstandsbezeichnung:

Genehmigung zur Aufnahme eines Hypothekardarlehens auf dem Gebäude des Souveränen Malteser-Ritter-Ordens, Wien, I., Kärntnerstraße Nr. 35, 37 und Johannesgasse Nr. 2.

Mit der an das Bundesministerium für Äußeres gerichteten Verbalnote Nr. 438 vom 7. April d. J. hat die hiesige Gesandtschaft des Souveränen Malteser-Ritter-Ordens im Sinne der Verordnungen der Ministerien des Innern, für Kultus und Unterricht und der Justiz vom 24. Jänner 1886, R.G.Bl. Nr. 17 und vom 25. Juli 1913, R.G.Bl. Nr. 156, um Genehmigung der Belastung des im Eigentum des genannten Ritterordens stehenden, "Johannishof" genannten Gebäudes in Wien I., Kärntnerstraße 35, 37 und Johannesgasse Nr. 2 mit einem Darlehen von 1 Million Kronen gebeten, welches zur Entrichtung der dem Orden auf Grund des Gesetzes vom 21. Juli 1920, St.G.Bl. Nr. 371, obliegenden Vermögensabgabe aufgenommen werden soll.

Die obzitierten, auf Grund kaiserlicher Entschließungen erlassenen Verordnungen der vormaligen Ministerien des Innern, für Kultus und Unterricht und der Justiz verpflichten den Souveränen Malteser-Ritter-Orden, zu Veräußerungen und Belastungen seines unbeweglichen Vermögens, soweit dasselbe zur Dotation der hierländigen eigentlichen Ordenspräbenden (des Großpriorates, der Kommenden und Balleien) bestimmt ist, von Fall zu Fall die vorläufige kaiserliche Genehmigung einzuholen; von dieser Obliegenheit ist der Orden nur in bestimmten, im Absatz 2 der Ministerialverordnung vom 25. Juli 1913 umschriebenen Fällen, von denen jedoch keiner auf das vorliegende Begehren zutrifft, befreit.

Diese Konsenserteilung der Krone, die sich unter Mitwirkung staatlicher Behörden vollzog, trug den Charakter eines staatlichen Aktes. Da die vorerwähnten Ministerialverordnungen auch heute noch in Kraft stehen, haben sie auf die in der Republik Österreich gelegenen Immobilien des Souveränen Malteser-Ritter-Ordens Anwendung zu finden, wobei nach Ansicht des Bundesministeriums für Äußeres an Stelle des Konsenses der Krone in Gemäßheit der Bundesverfassung die Genehmigung der Bundesregierung der Republik Österreich zu treten hätte. Da nämlich eine solche



Konsenserteilung nicht unter die im Artikel 65 des Bundesverfassungsgesetzes vom 1. Oktober 1920, B.G.Bl. Nr. 1, aufgezählten Befugnisse des Bundespräsidenten fällt, steht sie nach Artikel 69 dieses Gesetzes der Bundesregierung zu.

Das Bundesministerium für Äußeres hat dementsprechend zunächst mit dem Bundesministerium für Inneres und Unterricht, bezw. mit dem Kultusamt, ferner mit dem Bundesministerium für Justiz das Einvernehmen hergestellt und auch das Bundeskanzleramt entsprechend in Kenntnis gesetzt.

Das Kultusamt (Note Z. 1041/21, Abt. I vom 6. Mai d. J. an das Bundesministerium für Inneres und Unterricht), das Bundesministerium für Justiz (Note an das Bundesministerium für Inneres und Unterricht vom 3. Mai d. J., Z. 12158/21), sowie letzteres selbst (Note an das Bundes-

ministerium für Äußeres, $\frac{Z. 144.004/1921}{Abteilung 16, Inneres}$ vom 20. Mai d. J.) haben

erklärt, daß gegen die Belehnung des im Eigentum des Malteser-Ritter-Ordens stehenden Gebäudes, Wien, I., Kärntnerstraße 35/37 mit einem Betrage von 1 Million Kronen kein Anstand obwaltet.

Auf Grund des Vorangeführten stellt das Bundesministerium für Äußeres den nachstehenden

Beschlußantrag:

Der Ministerrat wolle beschließen:

Die Bundesregierung erteilt ihre Zustimmung, daß der Souveräne Malteser-Ritter-Orden die ihm gehörige Realität "Johanneshof" in Wien, I., Kärtnerstraße Nr. 35/37, bezw. Johannesgasse Nr. 2, Konskriptions-Nr. 522 — zwecks Entrichtung der Vermögensabgabe nach dem Gesetz vom 21. Juli 1920, St.G.Bl. Nr. 371, von dem an das Inland gebundenen Vermögen des Ordens durch Gutschrift einer Finanzierungsanstalt — mit einem Hypothekardarlehen bis zu einer Million Kronen belaste.

Das Bundesministerium für Äußeres wird ermächtigt, hievon die hiesige Gesandtschaft des Souveränen Malteser-Ritter-Ordens in Kenntnis zu setzen.

(Pat 9.)

Z1. 140217 - 1921.

261

Auszug

für den Vortrag im Ministerrate.

Gegenstand:

Gesetzesbeschluss des steiermärkischen Landtages vom 8. April 1921, betreffend die Einhebung von Taxen für die Aufnahme und die Zusicherung der Aufnahme in den Gemeindeverband der Landeshauptstadt Graz.

Bemerkungen:

Der Gesetzesbeschluss. durch welchen das Höchstmass der Heimatsrechtverleihungstaken für Inländer mit 3000 K, für Ausländer mit 6000 K festgesetzt wird, gibt dem Bundesministerium für Inneres und Unterricht zu Einwendungen keinen Anlass.

Die Einspruchsfrist endet am 6. Juli 1921.

Antrag:

Gegen den Gesetzesbeschluss wäre im Grunde des Art. 98 des Eundesverfassungsgesetzes ein Einspruch nicht zu erheben und der sofortigen Verlautbarung desselben zuzustimmen.

1 geps a the pains

4. M. Si. Romek IV 2 5/ 1 18 yo 12 - mg 2 6 - 1 51 [- "] ; "od, en My di My ~ p 1 a 4 e moss eig filst c. e 5/ you por -



B. desministerium für Inneres und Unterricht.

pad 9.)

Z1. 144465 - 1921.

201

Auszug

für den Vortrag im Ministerrate.

Gegenstand:

Gesetzesbeschluss des Tiroler Landtages vom 11. März 1921, wemit der Landeshauptstadt Innsbruck die Aufnahme eines Anlehens von 50 Millionen Kronen bewilligt wird.

Bemerkungen:

Der Gesetzesbeschluse gibt den beteiligten Ministerien zu Einwendungen keinen Anlass.

Antrag:

Gegen den Gesetzesbeschluss wäre ein Einspruch im Grunde des Art. 98 des Bundesverfassungsgesetzes nicht zu erheben und der sofortigen Verlautbarung desselben zuzustimmen.



Pat. 10.)

Aumug

für den Vortrag im Ministerrate.

Gegenstand:

mi

MII

Bemerkungen:

- ds

- 67

rit

.ba

etto

-11

Gesetzesbeschluss des Salzburger Landtages vom 21.April 1921 über die Wahlordnung für die Wahlen zum Salzburger Landtag (Landtagswahlordnung).

Der Salzburger Landtag sell 28 Abgeordnete zählen, von denen 25 Abgeordnete in vier Wahlbezirken gewählt werden, während drei Abgeordnetensitze im Wege eines zweiten Ermittlungsverfahrens nach Massgabe der Grösse der Restetimmen zur Vergebung gelangen sollen.

In drei Wahlbezirken erfolgt die Verteilung der den Wahlbezirken zugewiesenen Mandate nach demselben Verfahren, wie es bei der Nationalratswahl vorgeschrieben ist. Für den Vahlbe-Molls, fai zirk 4, in dom nur ein Mandut sul abweichendes Verfahren vorgesehen. Es sellen nämlich die Stimmenergebnisse dieses Wahlbezirkes und des Wahlbezirkes 3 zusammengerechnet und die Gesertschlicht für diese beiden Wahlbezirke ermittelt werden. Erreichen die im vierten Wahlbezirke für die stärkste Partei des Landes abgegebenen Stimmen nicht die Wahlzahl, so werden ihnen aus dem dritten Wahlbezirke soviel ftimmen zugezählt, bis die Gesamtwahlzahl erreicht ist. Werden diese Stimmen im dritten Wahlbezirke nicht aufgebraucht, so fälle das Mandat des vierten Wahlbezirkes der nächststärketen Partei in diesem Pezirke zu, die durch die Zuzählung von Stimmen die Wahlzahl erreicht.

Diese Mandatsverteilung beruht auf einem Parteienübereinkommen, das während der Verhandlüngen im Plenum zustande kam.



./.

26

Die Landtagswahlordnung erkennt ferner im Falle der Gegenseitigkeit den Reichsdeutschen das Wahlrecht im Lande zu.

Zu dieser Verschrift zu bemerken Art. 95. Abs. 1 des Bundesverfassungsgesetzes bestimmt, dess die Mitglieder des Landtages von allen nach den Landtagswahlordnungen wahlberechtigten Bundesbürgern gewählt werden. Im folgenden Abastz 2 wirde zwar nur angeordnet, dass die Landtagswahlordnungen die Bedingungen des Wahlrechtes zum Landtag nicht enger ziehen dürfen, als die Wahlordnung zum Nationalrat; dies kann jedoch naturgemäss nur im Rahmen der allgemeinen Bestimmungen des Art. 95, Abs. 1, des Bundesverfassungsgesetzes, also bezüglich der Bundesbürger, die im Lande ihren ordentlichen Wehnsitz haben, ale verfaseungsmässig zulässig verstanden werden. Diese Auffassung wie week satz 3 des zitierten Art, 95 bestürkt, der die Zahl der Abgeordneten auf die Wahlkreise im Verhältnisse zur Bürgergahl werteilt proces will, woraus an erschen tet, dass andere als Bundesburger nach dem Geiste des Bundesverfassungsgesetzes auch für die Landtagswahl nicht in Rücksicht zu ziehen sind.

Da es sich hier also um eine wesentliche Verletzung eines Grundsatzes des Bundesverfassungsgesetzes handelt, hate das Bundeskanzleramt die Erhebung eines Einspruches beantragt.

Die Friet zur Erhebung eines Einspruches endet am 30.Juni

hug tun Outsuye tol franfantur Himiprol taffings tat Himiprotot,

n t p a g: Im Dinvernehmen mit den Bundookanslerant.

desverfassungegesetzes Einspruch zu erheben der in dem angedeuteten Sinne auszuführen wäre. (Bt. 11.)

Bundesministerium für Land-und Forstwirtschaft. Leter Wif & Develor Wood on the of Z.9 7 7 3 von 1921. Gesetzbeschluß des Landtages von Oberösterreich betreffend Gegenstand: den Schutz der Alpen und die Förderung der Alpwirtschaft. Der Bundesminister für Land-und Forstwirtschaft wird ermäch Antrag: tigt, gegen den Gesetzentwurf kein Einspruch zu erhaben und der sofortigen Kundmachung des Gesetzes, sowie der i selben vergeschenen Mitwirkung der Bundesbehörden zugastim edoch der Landesregierung einige Abänderungen unwese her Natur nahezulegen. Der vom Landtage zum Beschlusse erhobene Gesetzentwurf stimm Begrundung: mit dem im Staatsamte für Land-und Forstwirtschaft auf Grund der vom Kabinetsrate in seiner Sitzung vom 15. April 1919 erteilten Ermächtigung ausgearbeiteten Gesetzentwurse im wesentlichen überein. Die sachlichen Abweichungen sind nicht so wesentlich, daß gegen dieselben ein Einspruch erhoben werden müßte, immerhin empfiehlt es sich aber, der Landesregierung die Abänderung einzelner Detailbestimmungen nahezulegen. Dies gilt insbesondere von der Bestimmung des § 10 Abs.5, wonach die Agrarbehörden bei jeder wichtigen wirtschaftliche Entscheidung nicht blos, wie nach dem h.o. Entwurfe, dem fachli chen Beirat anzuhören haben, sondern im Einvernehmen mit dem selben vorzugehen haben. Wenn auch im Hinblicke darauf, daß die Beurteilung wirtschaft licher Fragen in erster Linie in den Wirkungskreis der fachlichen Beiräte fällt nicht beantragt wird gegen diese Ein-00003

schränkung des Rechtes der freien Entscheidung der Agrarbehörden einen formellen Einspruch zu erheben, erweist es sich doch als notwendig,im Gesetze selbst und nicht erst etwa in der Durchführungsverordnung Bestimmungen für den Fall zu treffen,daß die Agrarbehörden und ihre fachlichen Beiräte zu keinem Einvernehmen gelangen.

Das Bundesministerium für Land-und Forstwirtschaft beabsichtigt daher für den Fall, daß auf der vom Landtage beschlossenen Abänderung der bezüglichen Bestimmung des h.o.Entwurfes bestanden wird, zu empfehlen, in \$10 etwa nachstehende Bestimmungen als 6. und 7. Absatz einzufügen:

"Kommt zwischen der Agrarbezirksbehörde und dem Alpausschusse kein Einvernehmen zustandem, so ist die Schlußfassung der Agrarlandesbehörde einzuholen, welche im Einvernehmen mit dem Landesalpenrate entscheidet.

Können sich die Agrarlandesbehörde und der Landesalpenrat nicht einigen, so ist die Entscheidung des Bundesministeriums für Land-und Forstwirtschaft einzuholen."

Ferners wird beantragt, der Landesregierung nahezulegen, im Hinblick auf die Bestimmung des Artikels 101 des Bundesverfassungsgesetzes, wonach die höchste Landesverwaltungsstelle auch in Angelegenheiten des selbständigen Nirkungskreises nunmehr den Titel "Landesregierung" führt, in § 13, Absatz 3 den Ausdruck "Landesrat" durch "Landesregierung" zu ersetzen sowie im Sinne der an alle Landesregierungen und den Stadtsenat in Wien ergangenen Note des Bundeskanzleramtes vom 20.Dezember 1920, Z1.2365/B.K. die Vollzugsklausel wegzulassen sowie in der Überschrift des Gesetzes die Worte "wirksam für das Land Oberösterreich" zu streichen.

Gelek

and its

bom .

wirklam für das Land Oberöfferreich,

betreffend

den Schuk der Alpen und die Förderung der Alpwirtschaft.

\$ 1.

Alle Alpen müssen samt ihren notwendigen Einrichtungen erhalten und als solche bewirtschaftet werden.

Alls Alpen sind jene Grundslächen anzusehen, die sich nach ihrer Lage und allgemeinen Beschaffensheit zur Alpwirtschaft eignen, wobei es keinen Untersichied macht, ob die betreffenden Grundstücke im Grundsteuerkataster als Alpen eingetragen sind oder nicht sowie ob sie am Tage des Inkrafttretens des Gesehes vom 28. Juni 1909, L. G. Bl. Ar. 32 vom Jahre 1910, im alpwirtschaftlichen Betriebe standen oder nicht oder ob sie diesen erst nachher zugesicht wurden oder werden.

Die Entziehung einer Alpe aus dem alpwirtschaftlichen Betriebe, die Umwandlung des Alpensbodens oder eines Teiles davon in eine andere Kulturgattung sowie alle dem ordentlichen Birtsschaftsbetriebe zuwiderlausenden Handlungen oder Unterlassungen, welche den fünftigen Bestand der Alpen als solchen gefährden oder unmöglich machen, sind verboten.

\$ 2.

Die Agrarlandesbehörde kann im öffentlichen Interesse sowie aus besonders berücksichtigungswürdigen wirtschaftlichen Gründen, wenn eine höhere Bodenkultur erzielt werden kann, oder wenn eine Alpe zur Bewirtschaftung im Dienste der Viehzucht nicht mehr geeignet ist, Ausnahmen von den vorangesührten Bestimmungen gestatten wurd zusakt im Amsamelmen mit dem

tomolesalpenrate.



pag. 1-8

olie tgraobzieks behorde

Erfolgt die Ausführung der Arbeiten durch das Agrarbezirksamt, so werden die rückständigen Beträge, bei agrarischen Gemeinschaften die auf die Teilgenossen umgelegten Teilbeträge, im Wege der politischen Exekution eingehoben.

Die rückftändigen Beträge haften auf der betreffenden Alpe und gelangen vor den Hypothekarforderungen unmittelbar nach den staatlichen Steuern und Abgaben, wenn auf der Alpe jedoch genoffenschaftliche Berpflichtungen im Sinne des § 23.des Gesetzes vom 30. Mai 1869, R. G. Bl. Nr. 93, haften, unmittelbar nach diesen zur Berichtigung.

\$ 8.

ven der tgrarbgirksbehorde

jeder tgranlegirks beherde

over Agrarlandesbehorde

Wenn die im § 7 bezeichneten Arbeiten vom-Agrarbezirksamt auf Kosten des Säumigen ausgeführt werden, so hat es die ersorderlichen Mittel ans dem Alpensonds augusprechen.

8 9.

Zur Übersicht über den Bestand und Betrieb aller im Lande bestehenden Alpen ist bei jedem. Agrarbezirksamt sür die Alpen des betreffenden Agrarbezirkse ein Alpbuch anzulegen. Die Einrichtung des Alpbuches sowie der Borgang bei seiner Anlegung und Evidenzhaltung wird durch Berordnung geregelt. Die Eintragung eines Grundstücks in das Alpbuch ist im Grundbuch anzumerken.

\$ 10.

Die Durchführung dieses Gesetzes obliegt den Agrarbehörden, denen fachliche Beiräte zur Seite stehen.

Alls fachlicher Beirat des Agrarbezirksamtes
ist im Bereiche seder Bezirksgenossenschaft der Landwirte ein Alpausschuß zu bilden, dessen Mitglieder
von der Bezirksgenossenschaft der Landwirte zu bestellen sind.

Der sachliche Beirat der Agrarlandesbehörde ift der Landesalpenrat.

Die Beiräte haben auf Aufforderung fachliche Gutachten abzugeben und statistische Auskünfte zu erteilen und können in Angelegenheiten, die den Bestimmungen dieses Gesetzes unterliegen, Anträge bei der Agrarbehörde stellen, der sie beigegeben sind.

Die Agrarbehörden haben vor jeder wichtigen wirtschaftlichen Entscheidung, die auf Grund dieses Gesetzes getroffen wird, den sachlichen Beiratanzuhören:

Die näheren Beftimmungen über die fachlichen Beirate werden durch Berordnung getroffen.

sur Einvernehmen mit dem Aachlichen Beirale vergugehen. Agrarbezirks behorden

\$ 11.

Den Ugrarbegietsümtern obliegt die Oberaufficht über die Einhaltung der Wirtschaftsplane und Statuten, über die Erhaltung der mit Beihilfe öffentlicher Mittel ausgeführten Meliorationsanlagen somie der unter Leitung der Agraroberbehörde auf Gemeinde-, Gemeinichafts- und Genoffenschaftsalpen ausgeführten oder bem Betrieb einer Mehrzahl von Alpen dienenden wirtichaftlichen Unlagen und Borfehrungen. (§ 7.)

Die tyrarlezieks belierele impettor. Das Agrarbezietsamt hat in forstlichen Fragen den Rezietsprittschrift. Die unmittelbare Aufficht obliegt bem Alp:

zuziehen.

\$ 12.

Über Untrag Diefer Fachorgane ober des Alpansschuffes fann bas Agrarbegirksamt nach Gin= vernehmung ber Gigentumer die Ausführung notwendiger Berbefferungen fowie die Abstellung von Gebrechen im Buftand und in ber Bewirtschaftung ber im § 3 bezeichneten Alpen anordnen, insoweit diefe Magnahmen die zu deren Erhaltung unbedingt notivendige Sicherung und Pflege bes Bobens und die für den Alpwirtschaftsbetrieb unerläßlichen Berstellungen und Ginrichtungen bezwecken.

Sinsichtlich ber Durchführung der getroffenen Anordnungen finden die Bestimmungen ber §§ 7

und 8 Anwendung.

\$ 13.

. Übertretungen diefes Gefetes fowie der ge= nehmigten Wirtschaftsplane und Statuten werden bom Agrarbegirtsamt mit Geldstrafen in der Sobe bon 2 bis 1000 K geahndet.

In jedem Straferkenntniffe, durch wolches eine Geldstrafe von minbestens 10 K verhängtwird, ift zugleich die Arreststrafe zu bestimmen, welche im Falle ber Uneinbringlichfeit an die Stelle ber ersteren gu treten hat; hierbei ift fur einen Strafbetrag von 10 bis 20 K auf einen Tag, bei -höheren Geldstrafen für je 20 K auf einen Tag Arreft zu erkennen; boch darf die Daner der Arreftftrafe fechs Wochen nicht überschreiten.

Die Gelbstrafen haben in den für alpwirtschaftliche Zwecke gebildeten und vom Landesrate zu verwaltenden Alpenfonds zu fließen. Der Landesrat hat über die Gebarung mit dem Alpenfonds der dern

§ 14.

Gegen Berfügungen und Erfenntniffe der Agrarles Ugrarbezieksämter steht den Barteien die Berufung inke feliebele an die Agrarlandesbehörde offen. Der Alpausschuß ift gleichfalls berechtigt, gegen Entscheidungen des Afgrarbezirtsamtes die Berufung einzubringen. Le nankezirks Chehorale

Landesversammlung jährlich Rechenschaft zu geben Landtorpe

stie tyronlyinks beherale

voukder tyrarlyinks khore

25 %

+ Ausserdem sind dem Fends in Bedoutefalle, soweit ihm night shnelin staalliohe Reitrage zur Parligung stelen, our dem Lansurjends, welden der Landeshullurlands einserlicht worden ist, Persohnise yn gewodren.

Berbefferungen mit Beihilfe öffentlicher Mittel vorgenommen werben, ist vom Gigentumer ein Wirtschafts= plan und bei Gemeinde wie Gemeinschaftsalpen auch ein Berwaltungsftatut aufzustellen.

Birtichaftsplan und Berwaltungsftatut unterliegen der Genehmigung ber Agrarbehorbe.

Kommt der Eigentümer seiner Berpflichtung nicht nach, so erfolgt die Aufstellung des Wirtschaftsplanes durch die Agrarbehörde.

3. Beriodifche Revision ber Birtichaftsplane und Berwaltungsftatuten.

Die genehmigten Wirtichaftsplane und Verwaltungsstatuten sind nach längstens 10 Jahren einer Revision zu unterziehen.

4. 3mangeweise Berpachtung.

Alpen, welche trop behördlich erteilten rechtsfräftigen Auftrages gar nicht oder nicht voll aussgenut werden, fönnen von der Agrarbehörde verpachtet werden, dadurch wird die volle Bestoßung ber Apen mit Lieh ermöglicht.

Die Agrarbehörde fann auch die Wiederherstellung verfallener Alpgebände und sonstige wirtschaftliche Borkehrungen auf Kosten des Eigentumers verfügen.

5. Erhaltungspflicht, zwangsweise Bildung von Erhaltungsgenoffenschaften und zwangsweise Ausführung von Erhaltungsarbeiten.

Die auf Privatalpen mit Beihilfe öffentlicher Mittel hergestellten Meliorationsanlagen sowie die unter Leitung der Agrarbehörde auf Gemeinde-, Gemeinschaftse und Genossenschaftsalpen ausgeführten oder dem Betriebe einer Mehrzahl von Alpen dienenden wirtschaftlichen Siprichtungen und Vorkehrungen muffen von dem Eigentümer erhalten werden.

Die Behörde kann im Bedarfsfalle die Nutungsberechtigten zu einer Erhaltungsgenoffenschaft zusammenfassen sowie die erforderlichen Arbeiten auf Kosten der Säumigen aussühren lassen. Die bezüglichen Kosten sind im Wege der politischen Execution einzubringen und genießen ein gesetzliches Bfandrecht.

6. Alpenfonds als Dispositionsfonds.

Bur Bestreitung der für die zwangsweise Ausführung von Erhaltungsarbeiten erforderlichen Rosen fann die Agrarbehörde die erforderlichen Beträge aus bem Apenfonds ansprechen.

7. Alpbücher.

Bur Übersicht über ben Beftand und Betrieb der Alpen find Alpbücher anzulegen.

8. Behörden und Aufficht.

Mit der Durchführung des Alpengesetes sind die Agrarbehörden betraut, denen Fachbeiräte (Alpansichuffe und Alpenrat) beigegeben sind.

Die Oberaufsicht über die Einhaltung der Wirtschaftspläne und Statuten und die Erhaltung der Weliorationsanlagen und sonstigen wirtschaftlichen Anlagen obliegt den Agrarbehörden, welche sich zur unmittelbaren Aussicht der Alpinipettoren, im Bedarfsfalle auch der Bezirksforsttechniker, zu bestenen haben.

9. Zwang gur Ausführung von im Intereffe der Erhaltung der Betriebefähigkeit unbedingt notwendigen Arbeiten.

Die Agrarbehörde kann die Aussührung notwendiger Berbesserungen sowie die Abstellung von Gebrechen im Zustande sowie in der Bewirtschaftung solcher Alpen, für welche ein Wirtschaftsplan ansgestellt werden muß, anordnen, insoweit diese Maßnahmen die zu deren Erhaltung unbedingt notwendige Sicherung und Pflege des Bodens und die für den Alpwirtschaftsbetrieb unerläßlichen Herstellungen und Einrichtungen bezwecken.

Staatsdruckerei.

Bundesminis terium für Land-und Forstwirtschaft.

Zl. 1 0.6 5 9 ex 1921.

elybra-1670-34)

Für den Ministerrat.



Gegenstand:

Gese tzesbeschluß des steiermärkischen Lændtages, womit über die Behandlung der nach dem kaiserlichen Patente vom 5. Juli 1853, R.G. Bl. No. 130 der Ablösung oder Regulierung unterliegenden Rechte einzelne abzuändernde Bestimmungen getroffen werden.

Antrag:

Der Bundesminister für Land-und Forstwirtschaft wird ermächtigt, gegen den Gesetzesbeschluß keinen Kinspruch zu erheben und der sofortigen Kundmachung des Gesetzes sowie der in demselben vorgesehenen Mitwirkung der Bundesbehörden zuzustimmen, jedoch der Landesregierung eine Änderung des § 4 des Landesgesetzes vom 8. Jänner 1889, L.G.Bl.No.6 vorzuschlagen.

Be gründung:

Mit dem Lændesgesetzes vom 8. Jänner 1889, L.G.Bl.No.6 wurde die Wirksamkeit der Grundlasten-Ablösungs-Regulierungsbehörden inso-weit beendet, als die im Sinne 1 und 2 des Servituten-Patentes vom 5. Juli 1853, R.G.Bl.No.130 bezeichneten Rechte nicht schon bis zu diesem Zeit punkte bei diesen Behörden angemeldet /: provoziert:/worden sind.

Die Entscheidung über den Bestand oder Nichtbestand dieser Rechte ging von diesem Zeitpunkte an auf die Gerichte, die Entscheidung über die Ablösung oder Regulierung solcher Rechte auf die politischen Behörden über.

Trotzdem sind bei der steiermärkischen Grundlasten-Ablösungs-und Regulierungs-Landeskommission seit dem Jahre 1889 Rechtsfälle anhängig geblieben, welche zur Zeit des Inkrafttreten des Landesgesetzes vom Jahre 1889 bereits angemeldet bezw. provoziert waran und deren Beendigung noch aussteht.

Diese Kommission ist jedoch durch den Tod einzelner Mitglieder und Ausscheiden anderer aus dem aktiven Staatsdienste nicht mehr ver - handlungsfähig und müßte eigens nur zur Entscheidung dieser weni-

29

gen anhängigen Fälle neu zusammengesetzt werden, was zu bedeutenden Schwierigkeiten führen würde.

Diesen Schwierigkeiten will nun der steiermärkische Landtag durch seinen Gesetzesbeschluß begegnen. Durch die Neufassung des § 1 - 3 des Landesgesetzes vom 8. Jänner 1889, L.G.Bl.No.6 sollen für die Entscheidung der Beteiligten über den Bestand oder Nichtbestand solcher Rechte /: § 2: / auch in den bisher noch bei der Grundlastenkommission anhängigen Fällen, die Gerichte zuständig sein. Gegen diesen Gesetzesbeschluß ist vom Standpunkte der beteiligten Bundesministerien keinerlei Einwand zu erheben.

Da gegen muß der Landesregierung folgendes nahe gelegt werden:

Nach dem Wortlaute des Gesetzesbeschlusses können Zweifel darüber entstehen, welche Behörde nach einer gerichtlichen Entscheidung
gemäß § 2 des Gesetzesbeschlusses oder wenn das Recht überhaupt unbestritten ist, zur Durchführung der Ablösung oder Regulierung berufen
sein wird; dem nach § 4 des Gesetzes vom Jahre 1889 haben die politischen Behörden nur die Ablösung oder Regulierung der zur Zeit des Wirksamkeitsbeginnes dieses Gesetzes noch nicht angemeldeten /:provisorischen:/ Rechte durchzuführen und das Landesgesetz vom 16. September 1909,
L.G.Bl.No.29 hat nur die Neuregulierung und Ablösung schon regulierter
Rechte im Auge. Vorliegend handelt es sich aber um Rechte, die am Tage
des Wirksamkeitsbeginnes des Gesetzes vom Jahre 1889 bereits angemeldet /:provoziert:/ waren und bisher nicht reguliert wurden.

Um auch bezüglich dieser Rechte die Regulierung bezw. Ablösung durch die politischen Behörden an Stelle der Grundlastenbehörden durchführen zu können, dürfte es auch notwendig sein, den § 4 des Landesgesetzes vom Jahre 1889 durch Weglessung der Worte "bisher nicht angemeldeten, bezw. provozierten" abzuändern.

Bundesministerium
für
Land- und Forstwirtschaft.
Z: 10.083 ex 1921

Für den Ministerrat.



Gegenstand: Gesetzesbeschluß des Steiermärkischen Landtages vom 8.April 1921,
betreffend den Schutz landwirtschaftlicher Grundstücke gegen Beschädigung durch fremde Bäume. Der Gesetzesbeschluß ist beim zuständigen Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft am 11.
Lai 1921 eingelangt, weshalb die Frist zur eventuellen Erhebung
eines Kinspruches /: Art. 98, Absatz 2 Bundesverfassungsgesetz:/
mit 6. Juli enden würde.

Antrag: Die Bundesregierung erhebt gegen diesen Gesetzesbeschluß keinen Einspruch im Sinne des Artikel 98 des Bundesverfassungsgesetzes und erteilt die Zustimmung zur vorgesehenen Mitwirkung von Bundesbehörden, sowie zur Kundmachung vor Ablauf der Einspruchsfrist.

Die Landesregierung wäre einzuladen, im Titel die Worte "wirksam für das Land Steiermark" zu streichen.

Begründung und Inhaltsangabe:

Der Gesetzesbeschluß enthält in seinem ersten Abschnitte einmal eine Ergänzung des § 422 a.b.G.B. in dem Sinne, daß der Rigentumer eines landwirtschaftlichen Grundstückes, wenn dasselbe durch überragende Äste oder eindringende Wurzeln geschädigt wird, vom Besitzer verlangen kann, daß er die Äste und Wurzeln binnen angemessener Frist beseitige. Ferner sind zum Schutze gegen eine Schädigung landwirtschaftlicher Grundstücke Bestimmungen vorgesehen, wonach der Grundbesitzer vom Nachbarn die Belassung baum- und strauchfreier Grenzstreifen verlangen kann.

Die landesgesetzliche Ergänzung des § 422 a.b.G.B. erscheint zweckmäßig. Die weiteren Bestimmungen über den an der Grenze einzuhaltenden Abstand haben als Vorbild die in einzelnen Ländern in Geltung stehenden Flurenschutzgesetze.

Speziell der zweite Abschnitt, welcher vorstehende Fragen mit Bezug auf nachbarliche Wälder regelt, ist dem niederösterreichischen Landesgesetze vom 15. April 1911, betreffend die Auffor-

- 2 -

stung von Grundparzellen, welche der Aufforstungspflicht im Sinne der Bestimmungen des Forstgesetzes nicht unterliegen, L.G.Bl.Nr.78, nachgebildet.

Die steiermärkische Landesversammlung hat bereits am 8.0ktober 1919 einen analogen Gesetzesbeschluß gefaßt, der dem Kabinettsrate am 18. November 1919 vorlag. Der Kabinettsrat beschloß, zwar
keine Vorstellung zu erheben, der Landesregierung jedoch nahezulegen, wegen mehr facher Abänderung, beziehungsweise Ergänzung des
Gesetzesbeschlusses auf die Landesversammlung hinzuwirken.

In dem nunmehr gefaßten Gesetzesbeschluße erscheinen alle Vorschläge der Staatsregierung berücksichtigt.

^{*/§ 422} a.b.G.B. lautet: "Jeder Grundeigentümer kann die Wurzeln eines fremden Baumes aus seinem Boden reißen und die über seinem Luftraume hängenden Aste abschneiden oder sonst benützen."

Der Bundesminister für Verkehr swesen.

2. 8 1 3 / B.M.V.

Entwurf.

L 1 4. M. A. Rellin of 4 00 00

State Ontono

40

Verordnung

Auf Grund des § 8 des Gesetzes vom 18. März 1920, St.G.Bl. Nr. 131 (Hinterbliebenenversorgungsnovelle), wird zur vorläufigen Regelung der statutenmässigen Versorgungsgenüsse der Witwen und Waisen der dem Pensions- oder dem Provisionsinstitute der österreichischen Staatsbahnen angehörigen, in den §§ 1 und 2 dieser Verordnung näher bezeichneten nicht definitiv angestellten Bungesbahnbediensteten Folgendes angeordnet:

\$ 10

Die Provisionen der anspruchsberechtigten Witwen derjenigen dem Provisionsinstitute der österreichischen Staatsbahnen angehörigen Hilfsbediensteten der österreichischen .
Bundesbannen, auf die die Dierstanweisung des Staatsamtes für Verkehrswesen vom 15. April 1920, Z. 809/St.V., betreffend die Regelung der Entlohnung der Arbeiter ab 1. März 1920, Anwendung findet, betragen 45 von Hundert der Provisionsbemessangsgrundlage des verstorbenen Gatten.

\$ 20

Die Pensionen und Provisionen der anspruchsberechtigten Witwen derjenigen dem Pensions- oder dem Provisionsinstitute der österreichischen Staatsbahnen augehörigen im Bundosbahndienste verwendeten Aerzte, auf die die Dienstanweisung des Staatsamtes für Verkehrswesen vom 7. Juli 1920, Z.13.869, Amtsblatt Nr. 83, betreffend die Grundlagen für die bis zur Durchführung der Besoldungsreform vorschussweise zur Auszahlung gelangenden Bezüge der Bahnärzte, Anwendung findet, sind mit 50 von Hundert der Summe des von dem verstorbenen Gatten zuletzt bezogenen Gehaltes beziehungsweise Honorars und eines Zuschlages von 80 von Hundert seines letzten Ortszuschlages zu bemessen.

\$ 3.

Der Erziehungsbeitrag der Waisen der in den §§ 1 und 2 bezeichneten Bediensteten beträgt ein Fünftel, die Waisenpension (-provision) die Hälfte der dort festgesetzten Witwenpensionen (-provisionen). Ein allfälliger Minderbetrag der Waisenpension (-provision) gegenüber den Erziehungsbeiträgen ist durch Zulagen zur Waisenpension (-provision) nach Köpfen auszugleichen.

\$ 4.

- (1) Die Summe der Witwenpension (-provision) und der Erziehungsbeiträge darf den nach den §§ 1 und 2 der Bemessung der Witwenpension (-provision) zugrunde zu legenden Gesamt-betrag und überdies, wenn der verstorbene Bedienstete zuletzt im Bezuge eines Ruhegenusses gestanden ist, diesen Ruhegenuss nicht übersteigen, widrigenfalls Waisenpension (-provision) und Erziehungsbeiträge verhältnismässig zu kürzen sind.
- (2) Die Waisenpension (-provision) samt Zulagen darf die Höhe der nach den §§ 1 und 2 gebührenden Witwenpension (-provision) nicht übersteigen.

\$ 5.

Der Bemessung der gemäss den Pensions- (Provisions-) statute der österreichischen Staatsbahnen den Hinterbliebenen gebührenden Abfertigungen sind

- 1.) für die Witwen und Waisen nach den im § 1 angeführten Bundesbaunbediensteten die Provisionsbemessungsgrundlage des verstorbenen Gatten,
- 2.) für die Witwen und Waisen nach den im § 2 angeführten Bahnärzten
 - a) der von dem Verstorbenen zuletzt bezogene Gehalt (Honorar),
 - b) der Ortszuschlag,
 - c) Zulagen, insoweit sie für seine Pension (Provision) anrechenbar gewesen wären,

zugrunde zu legen.

\$ 6.

Das Sterbequartal nach einem der in den §§ 1 und 2 angeführten im Provisionsstande verstorbenen Bediensteten ist mit einem Viertel des zuletzt bezogenen Ruhegenusses, nach einem während der aktiven Dienstleistung verstorbenen mit Dienstvertrag angestellt gewesenen Bahnärzte mit einem Viertel der im § 5 (2) bezeichneten Bemessungsgrundlage zu bemessen.

6 7.

- (1) Die Versorgungsgenüsse und das Sterbequartal der Hinterbliebenen der in den §§ 1 und 2 genannten Bediensteten sind vom Amts wegen flüssig zu machen.
- (2) Erfolgt die Anweisung nicht innerhalb eines Monates, nachdem der Todesfall der zur Bemessung der Versorgungsgenüsse und des Sterbequartals zuständigen Behörde bekanntgeworden ist, so sind den Bezugsberechtigten entsprechende Vorschüsse flüssig zu machen.

\$ 8.

Die auf die Versorgung der Witwen und Waisen Bezug habenden Bestimmungen des Pensionsstatutes und des Provisionsstatutes der österreichischen Staatsbahnen bleiben für die Hinterbliebenen der in den §§ 1 und 2 bezeichneten Bediensteten soweit in Kraft, als sie mit den Anordnungen dieser Ver-



ordnung nicht im Widerspruche stehen, oder soweit sie in einzelnen Belangen ohne Anwendung der die gleiche Leistung betreffenden Bestimmungen dieser Verordnung für die Hinterbliebenen günstiger sind. Die in den bezeichneten Statuten enthaltenen Höchstausmasse der Witwenpension (-provision) treten ausser Wirksamkeit.

\$ 9.

Diese Verordnung tritt hinsichtlich der Hinterbliebenen der im § 1 angeführten Bediensteten rückwirkend ab 1. März 1920, hinsichtlich der Hinterbliebenen der im § 2 angeführten Bahnärzte rückwirkend ab 1. Jänner 1920 in Kraft.

II.

Begründung.

Die Hinterbliebenenversorgungsnovelle (Gesetz vom 18. Marz 1920, St.G.Bl. Nr. 131) brachte den Hinterbliebenen nach den am 1. Jänner 1920 im aktiven Dienste gestandenen Zivilstaatsbediensteten eine wesentliche Erhöhung des Ausmasses ihrer Versorgungsgenüsse. Diese Begünstigungen sind durch die Vollzugsanweisung der Staatsregierung vom 18. Juni 1920, St.G.Bl. Nr. 271, vorerst auf die Witwen und Waisen der definitiv angestellten Staatseisenbahnbediensteten, die nach dem 1. Jänner 1920 in den Ruhestand getreten oder nach dem 31. Dezember 1919 in Aktivität gestorben sind, ausgedehnt worden.

Gleichwie die Begünstigungen des Pensionistengesetzes (Gesetz vom 18. März 1920, St.G.Bl. Nr. 132) durch die Vollzugsanweisung der Staatsregierung vom 18. Juni 1920, St.G.Bl. Nr. 270, vorerst den definitiv angestellt gewesenen Staatseisenbahnbediensteten und deren Hinterbliebenen und sodann durch die Verordnung vom 30. November 1920, B.G.Bl. Nr. 2 aus 1921, den nicht definity angestellt gewesenen Staatseisenbahn-

bediensteten und deren Hinterbliebenen zugänglich gemacht worden sind, sollen nunmehr durch die vorstehende Verordnung die Begünstigungen der Hinterbliebenenversorgungsnovelle auch auf die Hinterbliebenen der seit dem 1. Jänner 1920 beziehungs-weise 1. März 1920 aus dem aktiven Dienste der Staats- (Bundes-) bahnverwaltung ausgeschiedenen, nicht definitiv angestellten Staats- nunmehr Bundesbahnbediensteten ausgedehnt werden.

Der Personenkreis, dem diese Begünstigungen zugänglich gemacht werden sollen, umfasst entsprechend der vorangeführten Verordnung vom 30. November 1920, B.G.Bl. Nr. 2 aus 1921, die Hinterbliebenen

- a) jener sogenannten Hilfsbediensteten (d.s.laut § 1 der Besoldungsordnung für die Bediensteten der österreichischen Bundesbahnverwaltung: Beamtenan-wärter und nichtständige Hilfsbedienstete), die nach dem Inkrafttreten der Lohnregelung der Arbeiter, d.i. nach dem 1. März 1920, aus dem aktiven Staats- (Bundes-) bahndienste (durch Tod oder Pro-visionierung) ausgeschieden sind, und
- b) jener im Staats- (Bundes-) bahndienste verwendeten

 Aerzte (Bahnärzte I. und II. Klasse, Bahnoberärzte
 I., II. und III. Klasse, Sanitätskonsulenten, jedoch ausnahmlich der Chefärzte, die als angestellte
 Beamte im Sinne der Besoldungsordnung anzusehen sind),
 die nach dem Inkrafttreten der Uebergangsbesoldung
 der Bahnärzte (Amtsblatt Nr. 83 aus 1920) d.i.

 nach dem 1. Jänner 1920 aus dem aktiven Staats(Bundes-) bahndienste ausgeschieden sind.

Die <u>Verschiedenheit des Stichtages</u> (1. Jänner beziehungsweise 1. März 1920) <u>und damit auch des Wirksenkeitsbeginnes.</u>
dieser Verordnung entspricht - wie bereits erwähnt - den diesbezüglichen Bestimmungen der Verordnung vom 30. November 1920,
B.G.Bl. Nr. 2 aus 1921.

6/8

Inhalt und Fassung der vorstehenden Verordnung lehnen sich möglichst an die Vollzugsanweisung vom 16. Juni 1920, St.G.Bl. Nr. 271, an; die einzige wesentliche Abweichung betrifft die Bemessung der Witwenprovision nach den Hilfsbediensteten und sei nachstehend erläutert:

Nach dem Provisionsstatute der österreichischen Staatsbahnen beträgt die Witwenprovision die Hälfte der (wirklichen
oder ideellen) Mannesprovision, höchstens jedoch ein Drittel
der letzten Provisionsbemessungsgrundlage des Gatter. Nach
der mehrerwähnten Vollzugsanweisung (St.G.Bl. Nr. 271 aus
1920) beträgt die Witwenprovision: Gehalt + 30 % des Ortszuschlages. Diese für die Bemessung der Witwenprovision nach
definitiven Bediensteten gewählte Formel ist für die Witwenprovision nach Hilfsbediensteten nicht anwendbar, da die
Hilfsbediensteten weder Gehalt noch Ortszuschlag, sondern nur
einen nach Bezugsklassen abgestuften Lohn beziehen. Bei ideeller Zerlegung des Lohnes in Gehalt und Ortszuschlag, also z.B.
für die Bezugsklasse I in (Lohn Lohn), lässt sich die erwähnte Formel umwandeln in Lohn 1 60 . Lohn
2 180 Lohn

oder 45 Prozent des Lohnes.

In den übrigen Bezugsklassen verschiebt sich dieser Prozentsatz (bis zu ungefähr 47 Prozent in der Bezugsklasse III). Der unbedingt zu wahrende Einheitlichkeit und Einfachheit halber ist die Bemessungsformel für alle drei Bezugsklassen durchwegs mit 45 Prozent der letzten Jahresprovisionsbemessungsgrundlage (Dienstanweisung des Staatsamtes für Verkehrswesen vom 25. August 1920, Z. 1657/St.V.) des verstorbenen Gatten festgesetzt worden.

Während also die Witwenprovision nach dem Provisionsstatute der österreichischen Staatsbahnen bisher höchstens
ein Drittel des Lohnes des Gatten betrug, wird sie nunmehr
nach der vorstehenden Verordnung 45 Prozent derselben Grundlage betragen, demnach eine sehr erhebliche Erhöhung erfahren,

so dass dem Vorbehalt der allenfalls günstigeren Bestimmungen des genannten Statutes (§ 8 der Verordnung) nur formale Bedeutung zukommit.

Vorstehende Verordnung für die Hinterbließenen der unter a)
engeführten Hilfsbediensteten keine besondere praktische Bedeutung erlangen dürfte, da diese Hilfsbediensteten im allgemeinen noch vor dem Eintritt der Provisionsberechtigung (nach
beziehungsweise 10 Jahren) zur Festanstellung kommen. Lediglich bei Ableben infolge eines bei Ausübung des Dienstes erlittenen Unfalles (§ 23 Provisionsstatut) wird diese Verordnung auch für die Hilfsbediensteten bedeutsam werden.

Im Sinne der vorstehenden Ausführungen stellt der Bundesminister für Verkehrswesen den

Antraga

der Ministerrat wolle beschliessen:

Der vorgelegte Verordnungsentwurf wird in der beantragten Fassung genehmigt und ist ehestens zu verlautbaren.



Plets 151) — Red in forma Expires som 25 horses and in and in the second of the second

Vizekanzler Walter Breisky als Leiter des Unterrichtsamtes, Gesetzesbeschluß des oberösterreichischen Landtages vom 9. Dezember 1920, womit die Bestimmungen des § 32 und des § 33, Absatz 1, des Gesetzes vom 21. Februar 1870, (Gesetz-und Verordnungsblatt Nr. 9) (in der Fassung des Gesetzes vom 29. Dezember 1907, L.G.u.V.Bl.Nr. 40,) betreffend die Schulaufsicht abgeändert werden.

Bereits mit dem Gesetzesbeschluß vom 19.

Oktober 1919 hat der oberösterreichische Landtag eine Abänderung der §§ 32 und 33 des oberösterreichischen Schulaufsichtsgesetzes in Aussicht genommen. Da die in Vorschlag gebrachten Bestimmungen jedoch mit den geltenden Staatsgesetzen im Widerspruche standen, wurde von der Staatsregierung gegen diesen Gesetzesbeschluß seinerzeit Vorstellung erhoben.

Nunmehr legt die Landesregierung für Oberösterreich mit dem am 31. März 1921 eingelangten Berichte vom 14. März 1921, Z. S/III, einen Gesetzesbeschluß des oberösterreichischen Landtages vom 9. Dezember 1920 vor, welcher neuerlich eine Abänderung der obzitierten Bestimmungen beinhaltet.

Laut dieses Gesetzesbeschlusses hätte der Landesschulrat zu bestehen:

1) Aus dem Landeshauptmann oder dem von ihm bestellten Vertreter als Vorsitzenden,

2) aus 5 vom Landesrate" zu wählenden Mitgliedern,

000055

Begleitnote anregt. und wozu sie vom Landtageausdrücklich ermächtigt wurde.

In P. 2 des § 32 wäre statt "Landesrat"
"Landesregierung" zu setzen, da der "Landesrat"
in der gegenwärtig geltenden Bundesverfassung
als Behörde nicht mehr vorgesehen fet.

In ersten Satze des § 33 wäre statt "Prä= sident der Republik" "Bundespräsident" zu setzen.

Der Aetzte Satz des § 33 wäre wegzulassen,
da im ersten Satze dieses Paragraphen die Erstat=
tung eines Vorschlages des Staatsamtes für Inneres und Unterricht vorgesehen ist und es nicht
angeht, daß im zweiten Satze das Einvernehmen
wieder mit demselben Ministerium vorgesehen werde.
Das Einvernehmen mit dem mit den Angelegenheiten der
sich um einen Referenten der Tandearegierung

sich um einen Referenden der Landesregierung handelt, ohnedies erfolgen.

Die Bezeichnung Staatsemt für Inneres und Unterricht wäre im Bundesministerium für Inneres und Unterricht umzuändern.

Der Artikel 2 hätte zu lauten: "Das Gesetz

tritt am....... in Kraft" und wäre entsprechend der h.o. Note vom 14. Februar 1921, Z.1560/III
-9, ein kalendermäßig bestimmter Termin einzuset=
zen. Dieser wäre zwischen der Landesregierung
und dem Unterrichtsamte im kurzen Wege so zu vereinbaren, daß die Verlautbarung der gemäß § 42,
Abs. 2 lit f) des Verfassungsgese zes vom 1.0k=
tober 1920, B.G.Bl. Nr. 2, zu erlassenden übereinstimmenden Gesetze des Landes und des Bundes
womöglich noch vor demselben erfolgen könnte,
um eine Rückwirkung der Gesetze zu vermeiden.

Der Art. 3 hätte, wie sehon die Landesre-

allgemeinen politischen Verwaltung befaßten Teil des Bundesministeriums für Inneres und Unterricht muß, da es



gierung te antragt, im Hinblicke auf den Erlaß des Bundeskanzleramtes vom 10. Dezember 1920, Z. 2365/B.K. zu entfallen.

Antras falla Faculty Lan Rubbury unf forbiling has faculty juny,
Auf Grund dieser Augsührungen ersuche

chischen Landesregierung die vorangeführten
stilistischen Aenderungen anzuregen und dieselbe gleichzeitig zu ersuchen, ehetunlichst, die
entsprechend abgeänderten Exemplare des Gesetzesbeschlusses ander vorzulegen, demit das überein
stimmende Bundesgesetz im Sinne des § 42 des
Verfassungsgesetzes vom 1. Oktober 1920, B.G.
Bl.Nr. 2 eingebracht werden könne.

21. 8620/21

Antragfür den Ministerrat.

Der mit der Leitung des Unterrichts= u. Kultusamtes betraute

BETREFF: Entsendung einer Vertretung nach Paris zu den Verhandlungen

vor dem Drei-Juristen-Komitee über die belgischen Forderungen

Gemäß Artikel 195 des Staatsvertrages von St. Germain hat ein von der Reparationskommission ernanntes Komitee von drei Juristen die An=
sprüche zu überprüfen, welche von Belgien auf einige aus den ehemaligen österreichischen Nie=
derlanden im 18. Jahrhundert nach Oesterreich überbrachte Gegenstände erhoben werden sind.

Die belgischen Ansprüche beziehen sich laut Anlage II des erwähnten Artikels auf folgende Objekte:

- I. Das Triptychon des H1. Ildefons von Rubens, das aus Brüssel stæmmt, im Jehre 1777 gekauft u. nach Wien gebracht wurde und sich gegenwärtig im kunsthistorischen Museum befindet.
- II. Gegenstände, die im Juhre 1794 anläßlich der französischen Invasion zu Bergungszwecken nach Gesterreich überführt wurden, und zwar:
- a.) Waffen, Rüstungen u.dgl. aus dem Arsenal von Brüssel.
- b.) den Schatz des Goldenen Vließes, der ehemals in der Brüsseler Hofkapelle aufbewahrt war,
- c.) die von Theodor van Berckel verfertigten Prägestempel für Münzen und Medaillen aus dem Archiv der Rechenkarmer in Brüssel,
- d.) die Originalmanuskripte der "Carte choro= graphique" (Landaufnahme) der österreichischen



Vize-Kanzler .

./.

ATTITUTED A FELLY MAIN TON LIMITE III HOP BETTING IN NO

Fiederlande vom Generalleutnant Grafen von Ferraris aus den Jahren 1770 - 1777.

Von diesen Gegenständen besitzen die Waffen und
Rüstungen, insbesondere aber der Ordensschatz

vom Goldenen Vließe und der Ildefonso-Altar ei=

nen geradezu-unschätzbaren materiellen und kunsthistorischen Wert, so daß nichts versäumt werden darft, um unsere Ansprüche an diese Kunstschätze vor dem erwähnten Komitee mit allem
Nachdrucke zu vertreten.

vor kurzem üvermittelten ziemlich umfangreichen wastelle Aufgestung friemunde begründet, und worde im Unterrichtsemte unverzüglich eine Gegenschrift ausgearbeitet (Répense de l' Autriche sux demandes de la Balgique), welche die Grundlage für die vor dem Drei-Juriaten-Komitee in französischer Sprache durchzaführende mündliche Verhandlung bil len

Das Drei-Juristen-Komitee ist bereite er nant-und bestehf aus je einem Engländer, Amerikaner und Franzosen. Zur Uebernahme der Vertretung Oesterreichs bei der mündlichen Verhandlung in Paris hat sich Universitätsprofessor, Hofrat Dr. Josef Schey über seine Anfrage bereit erklärt, dem zur Unterstützung ein kunsthistorischer Fachmann und im Bedarfefalle auch noch eine gesignete juristische Milfskraft beizugeben sein wird.

Da die Köglichkeit des Anbotes eines Vergleiches seitens der Belgier im Laufe der Verhandlungen nicht ausgeschlossen ist, hat Professor Schey um eine ausdrückliche Weisung für

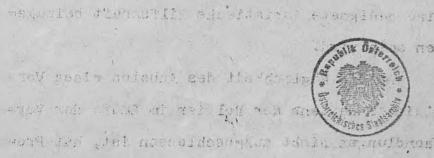
sein Verhalten in einem solchen Falle gebeten.

Angesichte des heftigen Widerspruchs, den das in einem analogen Falle wom der früheren Regierung mit Jtalien abgeschlossene Landesabkommen über den Kunsthesitz in der Oeffentlichkeit auspalöst hat, erschiene es verfehlt, im vorliegenden Falle, den durch den Friedenevertrag vorgezeichneten Rechtsweg zu verlassen. und den beabsichtige daher, den Professor Schey anzuweisen, im Walle eines Vergleichsenbotes sei= tens Belgiens in keine Verhandlung einzutreten, ohne noch vorher die ausdrückliche Ermächtigung der Regierung einzuholen.

> Mit-den-Bundesministerion-für Pinansen-und für Acuseres wirde das Einvernehmen gepflogen. Sohin stelle ich die Bitte

Der Ministerrat wolle die Entsendung des Univereitateprefessors, Hofrates Dr. Josef Schey nach Paris zur Vertretung der österreichischen Intereasen gegen die belgischen Ansprüche mit Bei= ordnung einer oder zweier Hilfskräfte zur Kennt= titues , represente es nis nehmen, bau

A. V. H. Va. Harping, wind finningsellen Opinsten Tam offert. Hawlarder mind nine Gilf Mauf beigingaban. Highlunglas thatilly fight zir, hup hinfer Ishingy taxiclefifiging finten fells. Tro Kinipasout yanafurings tin Hospiflinga Int etroficients are gnest been Mighting mites del Intersiflantel.



一直可以为自己的一个方面。

af Hi someomet was a tetr

firewal to the die yor dem

In transpataceer Sorache

Wit somethic sublichible on anie on terior access

Unterricht samt.

Z. 8795/III-7.

Wien, am

Für den Vortrag im Ministerrate.

Unterrichtsamt: Vizekanzler Walter Breisky.

Einführung neuer Amtstitel für die Bediensteten des österreichischen Schulbücherverlages.

In einem von der Direktion des österr. Schulbücherverlages dem Unterrichtsamte unterbreiteten Memorandum wird von den Bediensteten dieses Verlages die Schaffung des Amtstitels "Direktionsrat I. Klasse" für die Beamten der VI. Rangsklasse, ferner die Auflassung der gegenwärtig geltenden Amtstitel und zwar: "Direktionsadjunkt" für die Beamten der VII. und VIII. Rangsklasse, "Oberamtsoffizial" für jene der IX. Rangsklasse und "Amtsoffizial" bezw. "Amtsassistent" für die Beamten der X. bezw. XI. Rangsklasse erbeten und gleichzeitig die Schaffung der Amtstitel "Direktionsrat II. Klasse" für die Beamten der VIII., "Oberkontrollor" für jene der VIII. Rangsklasse und "Offizial" bezw. "Assistent" für die Beamten der X. bezw. XI. Rangsklasse in Antrag gebracht.

Die Weiterführung des Titels "Direktionsadjunkt" wird von den Verlagsbediensteten einmütig aus dem Grunde abgelehnt, weil derselbe einerseits eine klare Vorstellung von der rangsklassenmäßigen Stellung der Träger dieses Amtstitels nicht zu bieten vermag und andererseits eine Herabsetzung der Beamtenschaft dieser Kategorie zegenüber der Oeffentlichkeit insoferne bedeutet, als im Eisenbahnverkehrsdienste die Beamten der X.Rangsklasse die Bezeichnung "Adjunkt" führen und auch die bei den staatlichen



39

Hilfsämtern eingeteilten Beamten der IX.Rangsklasse mit demselben Amtstitel "Direktionsadjunkt" bekleidet sind. Für die Abschaffung der Amtstitel "Oberamtsoffizisl" bezw. "Amtsoffizial" und "Amtsassistent" wird das Argument ins Treffen geführt, daß es sich vorliegendenfalls um Beamtenstellen in einem staatlichen Betriebe und nicht um solche eines Amtes handelt.

Ich glaube dem vorgebrachten, von der Direktion des Schulbücherverlages befürworteten Wunsche der Bediensteten dieses Verlages nach Einführung nezer Amtstitel insbesondere in der Erwägung nicht entgegentreten zu sollen, als in der Zeit vor dem Umsturze die länger dienenden Beamten der VIII. und VII.Rangsklasse in der Regel durch den Titel "Kaiserlicher Rat" ausgezeichnet und dadurch in eine wesentlich günstigere gesellschaftliche Stellung versetzt werden konnten und erlaube mir daher den

ANTRAG

zu stellen: Der Ministerrat wolle beim österr. Schulbücherverlage für

- 1) die Beamten der VI.Rangsklasse den Amtstitel "Direktionsrat I.Klasse",
- 2) die Beamten der VII.Rangsklasse dieses Verlages den Amtstitel "Direktionsrat II.Klasse, ferner
- 3) für die Beamten der VIII.Rangsklasse den Amtstitel "Oberkontrollor",
- 4) die Beamten der IX.Rangsklasse den Amtstitel "Kontrollor" und endlich
- 5) für jene Beamten der X. bezw. XI. Rangsklasse den Amtstitel "Offizial" bezw. "Assistent"

festsetzen.

BUNDESMINISTERIUM für HEERESWESEN. Abt.11, Zahl 3031 v.1921. RTR für den Ministerrat über die laut Staatsvertrag von St. Germain, Artikel 132 zu errichtende staatliche Fabrik, zur Erzeugung von Waffen, Munition und Kriegsmaterial. Der Staatsvertrag von St. Germain. 5.Teil, Art.132 setzt fest: "Die Erzeugung von Waffen, Munition und Kriegsmaterial wird nur in einer einzigen Fabrik stattfinden. Diese wird in Verwaltung und Eigentum des Staates sein." In Österreich haben wir kein staatliches oder ziviles Unternehmen, welches diesen Anforderungen entsprechen könnte, aus welchem Grunde der Ausweg getroffen wurde, daß einzelne staatliche und zivile Unternehmungen mit Teilen für die Fabrikation von Geschützen, Munition und Kriegsmaterial vertraglich herangezogen wurden und welche in ihrer Gesamtheit die laut Friedensvertrag zugestandene Staatsfabrik bilden sollten. Diese Art der Bildung der Staatsfabrik wurde mit Kabinettsratbeschluß vom 2. Dezember 1919 und mit Beschluß des Ministerrates vom 25./1.1921 genehmigt und durch das Bundesministerium für Heereswesen gegenüber dem interall. Heeresüberwachungsausschuß vertreten .-Die Botschafterkonferenz in Paris hat über Antrag der Militärkonferenz die von uns be-000064

absichtigte Lösung der Frage der Staatsfabrik
trotz unseres ausführlich begründeten Einschreitens nicht zugestanden und beharrt auf dem Standpunkte einer einzigen Fabrik, die im Besitze des
Staates sein und unter dessen Führung stehen
mußt Nur die Anlage zur Erzeugung von Explosivstoffen darfe von den übrigen Anlagen räumlich getrennt sein.

Die Verhandlungen über diesen Gegenstand führten zu keinem Erfolge.

fristete Note des interall. Heeresüberwachungs...

fristete Note des interall. Heeresüberwachungs...

fut flightig int interall. Heeresüberwachungs...

ausschusses zu der Erklärung, daß wir uns mit

einer einzigen und zwar staatlichen Fabrik für

Waffen und Munition begnüßen werden folk. Authinisfund

Museu fah minneft Das interall. Liquidierung sorgan ver...

langt nun bis 10.66 Fabrikspläne und sonstiger

konkreterDaten ausschungt. his frinking nitig gis inn mutgligen

festgelegt werden, muß nun endgültig beschlossen

werden, welche Fabrik als staatliche Kriegsma...

terialfabrik zu erklär in und auszugestalten ist...

Zur Zeit können hieru nur Teile der staatlichen Industriewerke in Wöllersdorf oder die Munitionsfabrik der Enzesfelder Munitions. und Metallwarenfabriks A.G. in Erwägung gezogen werden.

Die Errichtung der staatlichen Waffen- und Munitionsfabrik in Wölleradorf würde
sehr erhebliche Ergänzungen der dortigen Einrichtungen erfordern, z.B. die Schaffung einer
Geschoßfabrik, eines Messing-, Walz- und Preßwerkes und einer Zünderfabrik. Die nötigen Masehinen müßten durch den Staat neu beschafft wer-

den. Die militärische Fabrik liesse sich kaum

von den übrigen Anlagen der Wöllersdorfer Wer
tin timmings im nimm genahminsplaßen gesighen frinkente
ke trennen. Sie wäre in diesen sohr aubgodehnbeleich immynassische mestem fellen trumm in minste auf flössuber
ton und violloicht demnächst in Privatbesitz
frunklichen musphanden, bet the tim blass tas fungfrunung fryntminster
übergehenden Friedensbetrieb eingeschachteit,

würde von diesem als ein störender und gefährlicher, die übrigen Anlagen entwertender Fremdkörper behandelt werden und wäre daher auf die

Dauer kaum festzuhalten.

Hingegen hat sich die Enzesfelder A.G.

bereits im Oktober 1920 in einem Antrage an

die Bundesministerien für Handel und für Heereswesen erbötig gemacht, eine staatliche Waffenund Munitionsfabrik im Sinne des Staatsvertrages von St. Germain gemeinsam mit dem Staate zu
errichten und hat einem räumlich abgetrennten

und in sich geschlossenen Teil ihrer Anlagen

hiefür in Aussicht genommen.

nahme der Erzeugung von Infanteriemunition, im
Großen zur Herstellung aller übrigen Munitionsgattungen bereits eingerichtet. Im Wesentlichen
würde es daher nur darauf ankommen, Einrichtungen zur Erzeugung von Infanteriemunition und sonstige Maschinen, Apparate, Instrumente, etz. die
sämtlich bereits der Heeresverwaltung gehören,
von Wöllersdorf und anderen Orten in die staatliche Fabrik zu übertragen.-

Zur Erzeugung von Waffen ist heute keine der beiden Fabriken eingerichtet.

Nach allem erschein des dem Bundesministerium für Heereswesen als die zweckmässigste
Lösung, die vorhandenen Einrichtungen zur Munitionserzeugung in einer im Sinne des Staatsver-



- 3 -

trages ven St. Germain in Enzesfeld au Brrichlung tenden Staatsfabrik zu vereinigen, die weitere Ausgestaltung dieser Fabrik zur Erzeugung von Waffen und sonstigem Kriegsmaterial verzuschen und nach Maßgabe der technischen und finanziel. 10n Möglichkeit durchzuführen

Jul finstellningssimm für farstafunfalle tautunf tau Aubrug,

Es wird dahor beantragt, der Minister-

rat wolle beschliessen:

1.) Die den Beschlüssen der Botschafterkonferenz Rechnung tragende Waffen- und Munitionsfabrik ist unter Heranziehung der hiezu in Aussicht genommenen Enzesfelder Anlagen zu errichten.

Zur Ausgestaltung dieser staatlichen Fabrik sind in erster Linie jene Maschinen, Apparate, Instrumente und sonstigen Gegenstände, die bei der Waffen-, Munitions-und Kriegsmaterialerzeugung benötigt werden, und die derzeit für das Bundesministerium für Heereswesen in Wöllers! dorf, im Arsenal und an anderen Orten reserviert sind, in einem von diesem Bundesministerium noch zu bestimmenden Umfange heranzuziehen.

- 2.) Im Sinne des Kabinettsratsbeschlusses vom 4./2.1921 hat das Bundesministerium für Heereswesen im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen und für Handel die zur Durchführung des Punktes 1 nötigen Verhandlungen in dieser Angelegenheit zu führen und abzuschliessen
- 3.) Zur Erzeugung von Waffen ist die Fabrik vorläufig in dem Masse einzurichten, als dies mit den vom Bundesministerium für Heereswesen zugewiesenen Maschinen etz. geschehen kann und in Zukunft soweit auszugestalten, als die Beschaffung der hiezu nötigen Einrichtungen

etz. möglich sein wird.

4.) Die Ausfertigung und Reparatur des auf den zulässigen Stand fehlenden Kriegs-brückenmateriales hat die für die technischen Truppen bestimmte Werkstätte im technischen Zeugsdepot Klosterneuburg durchzuführen.

W i e n , am 30.Mai 1921._

Der Bundesminister:

